

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 13.12.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 01.12.2016

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|---|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.11.2016 | |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 5 | Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: 2016/188 | Berichterstatter: Bürgermeister von Essen |
| TOP 6 | Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt
Vorlage: 2016/148 | Berichterstatter: Herr Langhorst |
| TOP 7 | Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
Vorlage: 2016/149 | Berichterstatter: Herr Langhorst |
| TOP 8 | Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
Vorlage: 2016/150 | Berichterstatter: Herr Langhorst |
| TOP 9 | Festsetzung der Gebührensätze 2017 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
Vorlage: 2016/151 | Berichterstatter: Herr Langhorst |

- Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/188

freigegeben am **30.11.2016**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Fritz Sundermann

Datum: 16.11.2016

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

Status

Ö

Datum

13.12.2016

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

1. Als Schülervertreterin wird Frau Friederike Peschel, Rastede, als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Als stellvertretende Schülervertreterin wird Frau Luna Brunken, Rastede, in den Schulausschuss berufen.

2. Als stimmberechtigte Vertreterin der Lehrkräfte wird Frau Saskia Duin-Lay, Rastede, als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Als stellvertretende/r Vertreterin/Vertreter der Lehrkräfte wird in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Ratssitzung am 07.11.2016 wurde der Schulausschuss gebildet und gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes entschieden, dass je ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler als stimmberechtigte Mitglieder zu benennen sind.

Elternvertretung

Auf Vorschlag des Gemeindefelternrates wurden in der konstituierenden Ratssitzung als stimmberechtigte Vertreterin im Schulausschuss Frau Anheidis von Holwede und als ihre Vertreterin Frau Heike Braukmann benannt.

Schülervvertretung

Ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler wurde bis zur konstituierenden Ratssitzung nicht benannt.

Inzwischen wurden als Schülervertreterin Frau Friederike Peschel und als stellv. Schülervertreterin Frau Luna Brunken vorgeschlagen.

Lehrervertretung

Ein Vertreter der Lehrkräfte wurde bis zur konstituierenden Ratssitzung nicht benannt.

Inzwischen wurde als Vertreterin der Lehrkräfte Frau Saskia Duin-Lay vorgeschlagen.

Ein Vorschlag für die Stellvertretung ist bislang nicht erfolgt. Der Namen des/r Stellvertreters/in wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Vorschläge sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz bindend.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/148freigegeben am **27.10.2016****Stab**

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Erhebung von Marktstandgeldern für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird nicht verändert.

Er beträgt weiterhin 1,70 € pro laufenden Meter.

Die Berücksichtigung der 20-prozentigen öffentlichen Interessenquote findet weiterhin Anwendung.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist die Nachkalkulation für 2015 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind. Bei der Nachkalkulation 2016 handelt es sich um nachkalkulierte Planzahlen und für die Kalkulation 2017 um Mittelanmeldungen.

Die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2015 und 2016 stellen sich wie folgt dar; die kalkulierten Ansätze für die Gebührenberechnung 2017 wurden angereicht.

Entwicklung der Aufwendungen für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Kalkulation
	2015	2016	2017
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	1.991,13 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Kosten Verlegung Wochenmarkt	0 €	100,00 €	100,00 €
Bekanntmachungskosten	0 €	100,00 €	100,00 €
Regiekosten	11.795,95 €	13.780,87 €	14.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	5.544,60 €	5.700,00 €	6.200,00 €
Abschreibungen erstmals 2017	0 €	0 €	970,00 €
Kalkulatorische Zinsen - Schätzung	0 €	0 €	225,00 €
WC Marktplatz - öffentliche Toilette	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
insgesamt:	20.333,48 €	22.682,67 €	24.596,80 €

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Aufwendungen jährlich steigen. Einige Kostensteigerungen werden nachfolgend näher erläutert.

In der Nachkalkulation 2016 und in der Kalkulation 2017 wurden jeweils 100 € Kosten für die Verlegung des Wochenmarktes und die Bekanntmachung in der NWZ eingeplant. Für 2015 sind keine Kosten für diese Positionen angefallen. Wenn auf dem Marktplatz andere Veranstaltungen stattfinden und der Wochenmarkt verlegt werden muss, dann fallen Kosten (z. B. für Beschilderung) an. Zusätzlich wird die Verlegung des Wochenmarktes in der NWZ bekannt gemacht.

Bei den Regiekosten für 2015 in Höhe von 11.795,95 € handelt es sich um einen „Ist-Wert“. Die Nachkalkulation 2016 weist Regiekosten in Höhe von 13.780,87 € aus. Hier handelt es sich um Planungskosten. In der oben angegebenen Tabelle wurde für 2017 eine Kostensteigerung eingerechnet. Ob im Ergebnis für 2016 und 2017 die Regiekosten tatsächlich in der Höhe entstehen, kann nicht vorhergesehen werden.

Bei den Personalkosten wurde eine Steigerung entsprechend den Tarifabschlüssen für 2016 und 2017 einkalkuliert.

Auf den Marktplatz in Rastede wurden Verteilerkästen für Strom erneuert. Die Wochenmarktbezieher benötigen teilweise für ihren Stand Strom. Anhand dieser Verteilerkästen lässt sich der Stromverbrauch pro Stand ermitteln. Die Anschaffungskosten der Verteilerkästen betragen rund 12.500 € und es wird von einer Nutzungsdauer von 13 Jahren ausgegangen. Die Abschreibungen fallen erstmalig für 2017 an und betragen jährlich ca. 970 €. Die kalkulatorischen Zinsen für diese Anschaffung betragen 2 % vom Restbuchwert. Da der Restbuchwert noch nicht genau bekannt ist, wurden Aufwendungen in Höhe von rund 225 € geschätzt.

Da im Jahre 2016 immer noch Abgrenzungsbuchungen für das Jahr 2015 möglich sind, stehen die anteiligen Aufwendungen für das Produkt „WC-Marktplatz“ noch nicht endgültig fest. Diese Ausgabeposition ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch. Im Ergebnis 2013 betrugen die Aufwendungen 709,40 € und im Ergebnis 2014 insgesamt 1.069,95 €. Aus diesem Grunde wurde in der Nachkalkulation 2015 und 2016 sowie in der Kalkulation 2017 mit einem Betrag in Höhe von rd. 1.000 € kalkuliert. Unter diesem Ansatz der Öffentlichen Toilette Marktplatz werden Stromkosten, Heizung, Versicherung, Reinigung, bauliche Unterhaltung u.ä. eingerechnet.

Entwicklung der Erträge für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

	Nachkalkulation	Nachkalkulation	Kalkulation
	2015	2016	2017
Benutzungsgebühren	17.331,50 €	17.100,00 €	17.100,00 €
Erstattung von Verwaltungsausgaben (Strom)	2.335,64 €	2.300,00 €	2.300,00 €
insgesamt:	19.667,14 €	19.400,00 €	19.400,00 €

An Gebühreneinnahmen und bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben konnten für 2015 insgesamt 19.667,14 € Erträge verzeichnet werden. In der Nachkalkulation für 2016 und in der Gebührenberechnung für 2017 wurde mit Gebühreneinnahmen von rund 19.400 € kalkuliert.

Entwicklung der Aufwendungen abzüglich der Erträge für die Kostenrechnung „Wochenmarkt“

Ergebnis 2014

	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Über- schuss - = Defizit
Kalkulation	20%	80%		
Kosten	24.189,35 €	4.837,87 €	19.351,48 €	
Einnahmen	19.446,18 €		19.446,18 €	
	-4.743,17 €	4.837,87 €	94,70 €	-324,41 €

Nachkalkulation 2015

	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	Verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Über- schuss - = Defizit
Kalkulation	20%	80%		
Kosten	20.333,48 €	4.066,70 €	16.266,78 €	
Einnahmen	19.667,14 €		19.667,14 €	
	-666,34 €	4.066,70 €	3.400,36 €	3.075,95 €

Nachkalkulation 2016

2016	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	Verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Über- schuss - = Defizit
Kalkulation	20%	80%		
Kosten	22.682,67 €	4.536,53 €	18.146,14 €	
Einnahmen	19.400,00 €	0,00 €	19.400,00 €	
	-3.282,67 €	4.536,53 €	1.253,86 €	4.329,81 €

Gebührenberechnung 2017

2017	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	Verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Über- schuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	24.596,80 €	4.919,36 €	19.677,44 €	
Einnahmen	19.400,00 €	0,00 €	19.400,00 €	
	-5.196,80 €	4.919,36 €	-277,44 €	4.052,37 €

Unter Berücksichtigung der 20-prozentigen öffentlichen Interessenquote beträgt das kumulierte Defizit zum 31.12.2014 (Ergebnis 2014) insgesamt 324,41 €. Für das Jahr 2015 wurde ein Überschuss in Höhe von 3.400,36 € und 2016 in Höhe von 1.253,86 € kalkuliert. In der Gebührenberechnung für 2017 errechnet sich ein Defizit in Höhe von 277,44 €, sodass sich zum 31.12.2017 ein kalkulierter Gesamtüberschuss in Höhe von 4.052,37 € ergibt.

Gebührenfestsetzung 2017

Bei den Regiekosten, die immerhin weit über 50 % der Gesamtaufwendungen ausmachen gibt es große Schwankungen. Im Jahre 2014 waren sie mit rund 65 % besonders hoch. Dies war durch eine hohe Auflösung von Pensionsrückstellungen bei den Beamten begründet. Da es sich bei den Regiekosten in der Nachkalkulation 2016 und in der Gebührenberechnung 2017 um Planungskosten handelt und die anteiligen Kosten für das Produkt „Öffentliche Toilette“ nicht bekannt sind, sollte von einer Änderung des Gebührensatzes oder einer Anpassung der öffentlichen Interessenquote abgesehen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gebührensatz in Höhe von 1,70 € pro laufenden Meter nicht zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/149

freigegeben am **27.10.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2017 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 18,00 € pro Einheit.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist die Nachkalkulation 2015 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, die Nachkalkulation 2016 auf der Basis von Plan-Zahlen und die Gebührenkalkulation 2017 anhand der Mittelanmeldungen. Um die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2015 und 2016 besser vergleichen zu können, wurden sie in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. Die kalkulierten Ansätze für die Gebührenberechnung 2017 wurden angereicht.

Kostenpositionen Gebührensatz	Nachkalkulation 2015 13,00 €	Nachkalkulation 2016 13,00 €	Gebührenberechnung 2017 Vorschlag 18,00 €
Reinigungskosten Fremdfirma	48.355,00 €	55.500,00 €	55.000,00 €
Deponiekosten	23.585,01 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Personalkosten	10.977,47 €	11.328,00 €	12.000,00 €
Regiekosten	11.327,63 €	13.312,46 €	13.500,00 €
Gesamtkosten	94.245,11 €	107.140,46 €	107.500,00 €

Für das Jahr 2015 sind Reinigungskosten der Fremdfirma in Höhe von 48.355,00 € angefallen. Mit Vorlage 2015/209 wurde die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede vorgeschlagen und vom Rat beschlossen.

Durch diese Änderung sind von der Fremdfirma ab 01.01.2016 mehr Straßen zu reinigen. Die Reinigungsstrecke wurde von 116,9 Kilometer auf 131,5 Kilometer erhöht. Durch die längere Reinigungsstrecke sind an die Fremdfirma Mehraufwendungen zu zahlen.

Laut Reinigungsvertrag kann die Fremdfirma Mehrkosten (Nebenkostenpauschale) aufgrund von tariflichen Lohn- oder Dieselmotorkraftstoffpreisänderungen in Rechnung stellen. Für 2016 wurden rd. 1.000 € und für 2017 rd. 500 € eingeplant. In den vergangenen Jahren hat die Fremdfirma jedoch keine Nebenkostenpauschale in Rechnung gestellt. Die gesamten Reinigungskosten wurden für 2016 auf 55.500 € nachkalkuliert und für 2017 auf 55.000 € kalkuliert.

Für die Entsorgung des mit Schadstoffen belasteten Kehrgutes (Sand und Laub) fallen Transportkosten durch eine Fremdfirma an. Außerdem ist für jede Anlieferung von Kehrgut eine Gebühr für die Entsorgung des Kehrgutes zu entrichten. Im Jahre 2015 betrugen die Deponiekosten 23.585,01 €.

Da sich die Reinigungsstrecke um rund 13 % verlängert hat, fällt auch dementsprechend mehr Kehrgut an. Die Deponiekosten wurden ab 2016 um diesen Prozentsatz erhöht. Zusätzlich ist eine monatliche Containermiete zu zahlen, weil das Kehrgut nicht mehr „lose“ gesammelt wird. Die jährliche Containermiete beträgt 360 €. Insgesamt wurden für 2016 Deponiekosten in Höhe von 27.000 € kalkuliert.

Bei den Personalkosten wurde eine Steigerung für 2016 und 2017 aufgrund der Tarifabschlüsse einkalkuliert.

Die Regiekosten für 2015 betragen insgesamt 11.795,95 €. Hierbei handelt es sich um einen „Ist-Wert“. Die Nachkalkulation 2016 weist Regiekosten in Höhe von 13.312,46 € aus. Hier handelt es sich um Planungskosten. In der oben angegebenen Tabelle wurde für 2017 eine leichte Kostensteigerung eingerechnet.

	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Gebühr 2017
Gesamtkosten	94.245,11 €	107.140,46 €	107.500,00 €
- ohne Anlieger (15 %)	14.136,77 €	16.071,07 €	16.125,00 €
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,51 €	10.714,05 €	10.750,00 €
gebührenrelevante Kosten	70.683,83 €	80.355,35 €	80.625,00 €

Von den Gesamtkosten werden gem. aktueller Rechtsprechung insgesamt 25 % in Abzug gebracht. Bei den anteiligen Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich keine Änderungen ergeben.

Ermittlung der Gebühreneinheiten
bis 31.12.2015

Einheiten	%		
3.759,0	100	=	3.759,0
239,0	70	=	167,3
223,0	50	=	111,5
4.221,0			4.037,8

ab 01.01.2016

Einheiten	%		
4.019,0	100	=	4.019,0
250,0	70	=	175,0
235,0	50	=	117,5
4.504,0			4.311,5

Grundlage für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr sind die Gebühreneinheiten. Es gibt bei den Gebühreneinheiten normalerweise jährlich nur geringfügige Änderungen, da die Grundstückseigentümer in neuen Baugebieten die Straßenreinigung aufgrund der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede“ selbst übernehmen. Ab 2016 wurden jedoch einige Straßen zusätzlich aufgenommen. Dadurch haben sich die Gebühreneinheiten für 2015 von 4.037,8 (x 13 € Gebühr = 52.491,40 €) auf 4.311,5 (x 13 € = 56.049,50 €) für 2016 erhöht.

	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Gebühr 2017
Gebührensatz	13,00 €	13,00 €	Vorschlag 18,00 €
Gebührenaufkommen	52.529,08 €	56.000,00 €	77.607,00 €
Gebührenrelevante Kosten	70.683,83 €	80.355,35 €	80.625,00 €
Überschuss / Defizit lfd. Jahr:	-18.154,75 €	-24.355,35€	-3.018,00 €
Überschuss / Defizit des Vorjahres	37.455,23 €	19.300,48 €	-5.054,87 €
Fortschreibung Überschuss / Defizit	19.300,48 €	-5.054,87 €	-8.072,87 €

Das kumulierte Gesamtergebnis am 31.12.2014 der Kostenrechnungen Straßenreinigung weist insgesamt einen Überschuss in Höhe von 37.455,23 € aus. Grund für den hohen Überschuss aus Vorjahren sind die Deponiekosten, die in Vorjahren zu hoch (45.000 €) kalkuliert wurden. Deshalb war der Gebührensatz für die Jahre 2012 und 2013 auf 22,50 € festgesetzt worden. Diese hohen Deponiekosten sind jedoch nicht eingetreten. Der Gebührensatz wurde daraufhin für 2014 auf 15,60 € und für 2015 und 2016 auf 13 € gesenkt.

Durch die Senkung des Gebührensatzes auf 13 € hat sich in der Nachkalkulation für 2015 ein rechnerisches Defizit in Höhe von 18.154,75 € und in der Nachkalkulation 2016 ein Defizit in Höhe von 24.355,35 € ergeben. Der Überschuss aus Vorjahren wurde 2016 vollständig abgebaut und zusätzlich ein Defizit in Höhe von 5.054,87 € erwirtschaftet.

Ohne Berücksichtigung des Defizits aus 2016 betragen die gebührenrelevanten Kosten für 2017 insgesamt 80.625,00 € und der Gebührensatz müsste 18,70 € betragen. Da die Regie- und Deponiekosten noch nicht feststehen, schlägt die Verwaltung einen Gebührensatz in Höhe von 18,00 € je Einheit vor. Bei diesem Gebührensatz können Gebühreneinnahmen in Höhe von 77.607 € erzielt werden.

Überblick über die Gebührensätze:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
16,50 €	22,50 €	22,50 €	15,60 €	13,00 €	13,00 €	18,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Berechnung des Gebührensatzes der Straßenreinigung für 2017

Anlage 2: Fortführung des Überschusses/Defizits der Straßenreinigung

Berechnung d.Gebührensatzes d. Straßenreinigung (mit Deponierung)

Kalkulation: 2017

1.) Ermittlung der Gebühreneinheiten:

- 1.1) 4 Monate im Jahr 14-tägige Reinigung und 8 Monate im Jahr wöchentl. Reinigung
Stand 01.01.2016

Einheiten	zu %		
4019,0	100	=	4019,0
250,0	70	=	175,0
235,0	50	=	117,5
4504,0			4311,5

- 1.2) Einheiten insgesamt: 4311,5

2.) Umlagekosten

- 2.1) Deponiekosten einschl. Miete Entsorgungscontainer:

Gesamtkosten:	27.000,00 €
je Einheit	6,26 €

- 2.2) Verwaltungskosten:

Personal Gemeinde	12.000,00 €
je Einheit	2,78 €

- 2.3) Kosten sonstige Reinigung - Radwegreinigung

Kosten des Bauhofes	0,00 €
je Einheit	0,00 €

- 2.4) Reinigung Einlaufschächte entfällt

- 2.5) Anteilige Regiekosten (Budget 80)

Kosten Vorjahr plus Steigerung	13.500,00 €
je Einheit	3,13 €

- 2.6) Kosten der eigentlichen Reinigung

	Werte	
Reinigungskosten	Reinigungsmeter	131.532
wöchentlich	EUR/m	0,00790 €
	pro Woche	1.039,10 €
	36 Wochen	37.407,70 €
14-tägig	EUR/m	0,00395 €
	pro Woche	519,55 €
	16 Wochen	8.312,82 €
		45.720,52 €
	zuzüglich MWST	8.686,90 €
		54.407,42 €
	Pauschale	500,00 €
		54.907,42 €
		55.000,00 €
je Einheit		12,76 €

3.) Abzugskosten

- 3.1) Reinigungskostenanteil für die es keine Anlieger gibt
umzulegen auf alle Benutzer zu gleichen Anteilen
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Reinigungskosten | 107.500,00 € |
| Abzug (Prozent): 15 ergibt: | 16.125,00 € |
| je Einheit: | 3,74 € |

- 3.2) Reinigungskostenanteil Allgemeininteresse
umzulegen nach unterschiedlichen Anteilen
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Reinigungskosten | 107.500,00 € |
| Abzug (Prozent): 10 ergibt: | 10.750,00 € |
| je Einheit: | 2,49 € |

4.) Verarbeitung Defizit Vorjahr

4.1) voraussichtliches Defizit aus den Vorjahren laut Nachkalkulation 2016			
Gesamtbetrag:			5.054,87 €
je Einheit:			1,17 €

5.) Berechnung der Gebühr:

5.1) Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten			
Gebühreneinheiten:	4504,0	Gesamtkosten	je Einheit
zuzüglich	- Deponiekosten: (2.1)	27.000,00 €	6,26 €
	- Verwaltungskosten (2.2)	12.000,00 €	2,78 €
	- Kosten sonstige Reinigung (2.3)	0,00 €	0,00 €
	- Reinigung Einlaufschächte (2.4)	0,00 €	0,00 €
	- Anteilige Regiekosten (2.5)	13.500,00 €	3,13 €
	- Kosten der eigentlichen Reinigung (2.6)	55.000,00 €	12,76 €
Zwischenergebnis		107.500,00 €	24,93 €
abzüglich	- keine Anlieger (3.1)	-16.125,00 €	-3,74 €
	- Allgemeininteresse (3.2)	-10.750,00 €	-2,49 €
zuzüglich		5.054,87 €	1,17 €
neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis):			18,70 €
neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis) mit Defizitabbau (Gesamtbetrag)			19,87 €

Gebührenrelevante Kosten ohne Defizitabbau 80.625,00 €
 Gebührenrelevante Kosten mit vollst. Defizitabbau 85.679,87 €

5.2) 1. Kontrollrechnung

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe	Einnahme
Gebühreneinnahmen:	18,70 EUR	4.019,0		75.155,30 EUR
		250,0		3.272,50 EUR
		235,0		2.197,25 EUR
Gebühreneinnahmen insgesamt:				80.625,05 EUR
gebührenrelevante Kosten		4.504,0	80.625,00 EUR	
Differenz				-0,05 EUR

wenn Differenz, dann Ausgleich über den Gebührensatz	
Ausgleichsbetrag	-0,05 EUR
je Einheit	0,00 EUR

5.3) Endgültige Gebührensatzberechnung

Rundung

Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten	
Unter 5.1 berechneter neuer Gebührensatz	18,70 EUR
Neuer einheitlicher Gebührensatz	18,70 EUR
Gebührensatzvorschlag 2017	18,00 EUR
bisheriger Gebührensatz 2015	13,00 EUR

Vorschlag

5.4) Ergebnisrechnung mit dem vorgeschlagenen Gebührensatz

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe	Einnahme
Gebühreneinnahmen	18,00 EUR	4019,0		72.342,00 EUR
		250,0		3.150,00 EUR
		235,0		2.115,00 EUR
Gebühreneinnahmen insgesamt:				77.607,00 EUR
gebührenrelevante Kosten		4504,0	80.625,00 EUR	
verbleibendes Defizit				-3.018,00 EUR

Aufgestellt: 08.08.2016

Ihmels

Ausgaben der Straßenreinigung	Ergeb. 2009	Ergeb. 2010	Ergeb. 2011	Ergeb. 2012	Ergeb. 2013	Ergeb. 2014	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Gebührenrechnung 2017
Reinigungskosten Fremdfirma	48.904,46	46.157,05	47.807,49	47.805,49	46.706,52	47.256,01	48.355,00	55.500,00	55.000,00
Straßeneinlaufschächte	2.856,74	5.713,49	2.856,75	5.624,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalkosten									
Personalkosten Verwaltung									
Straßenreinigung	6.228,68	6.127,03	6.283,20	6.740,66	7.141,69	8.567,02	10.977,47	11.328,00	12.000,00
Straßenschächte	65,57	64,50	66,14	70,95					
	6.294,25	6.191,53	6.349,33	6.811,61					
Persönliche und sächliche Kosten des Bauhofes	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten der Kehrgutentsorgung (Reinigung der Straßen)	1.994,14	2.000,00	39.785,07	16.488,87	15.330,19	14.480,11	23.585,01	27.000,00	27.000,00
Regiekosten	18.773,59	11.291,30	12.482,90	11.757,68	8.858,92	16.094,05	11.327,63	13.312,46	13.500,00
Summe :	78.823,18	71.353,37	111.781,54	90.988,09	78.037,32	86.397,19	94.245,11	107.140,46	107.500,00
Abzugskosten (entsprechend Satzung und Rechtsprechung)									
a) Reinigung für die es keine Anlieger gibt (öffentl. Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und - einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen) und Sonderreinigungen									
15 Prozent der Kosten:	11.823,48	10.703,01	16.767,23	13.648,21	11.705,60	12.959,58	14.136,77	16.071,07	16.125,00
b) Der nicht auf die Anlieger entfallende Anteil und damit "Allgemeininteresse" (Durchgangsverkehr)									
10 Prozent der Kosten:	7.882,32	7.135,34	11.178,15	9.098,81	7.803,73	8.639,72	9.424,51	10.714,05	10.750,00
Gebührenrelevante Kosten	59.117,39	53.515,03	83.836,16	68.241,07	58.527,99	64.797,89	70.683,83	80.355,35	80.625,00
Gebührensatz	11,80	13,50	16,50	22,50	22,50	15,60	13,00	13,00	18,00
Gesamteinnahmen:	47.405,48	54.292,37	65.926,48	90.091,75	91.370,71	62.821,41	52.529,08	56.000,00	77.607,00
Ergebnis	-11.711,91	777,34	-17.909,68	21.850,68	32.842,72	-1.976,48	-18.154,75	-24.355,35	-3.018,00
Überschuss aus Vorjahren:	13.582,55	1.870,65	2.647,99	-15.261,69	6.588,99	39.431,71	37.455,23	19.300,48	-5.054,87
Überschuss ins nächste Jahr zu übetragen	1.870,65	2.647,99	-15.261,69	6.588,99	39.431,71	37.455,23	19.300,48	-5.054,87	-8.072,87

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/150

freigegeben am **24.11.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2017 festgelegt wird:

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,10 Euro.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind die Nachkalkulationen für 2015 und 2016. Für die Gebührenkalkulation 2017 wurden die Mittelanmeldungen 2017 herangezogen.

Zentrale Abwasserbeseitigung

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten der Jahre 2015 bis 2017 gegenüber gestellt:

Schmutzwasser in Euro

	2015 mit Ist-Beträgen und teilweise Nachkalkulationsbeträgen	2016 mit nachkalkulierten Planzahlen	2017 anhand der Mittelanmeldungen für 2017
Gebühr	2,10	2,10	Vorschlag: 2,10
Erträge	1.795.930,41	1.803.306,20	1.797.688,60

Sachlicher Betriebsaufwand (einschl. Personalaufwand)	912.779,69	1.138.168,22	1.259.445
Abschreibungen	716.879,27	746.879,27	775.143,98
Kalk. Zinsen	190.590,89	190.590,89	130.000,00
Aufwendungen	1.820.249,85	2.075.638,38	2.164.588,98
Saldo	-24.319,44	-272.332,18	-366.900,38

Erträge

Die tatsächliche Abwassermenge (OOWV und durch die Gemeinde selbst abgerechnete Abwassermenge) betrug in den Jahren 2009 bis 2015 insgesamt jährlich:

Abwassermenge in cbm

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 Hochrechnung
821.136	825.135	869.799	827.232	824.484	845.147	856.929

In der Nachkalkulation für 2016 wurde mit einer Abwassermenge in Höhe von 850.000 cbm kalkuliert. Dadurch ergeben sich für 2016 Erträge in Höhe von 1.803.306,20 Euro. Für 2017 werden bei gleicher Abwassermenge und gleichen Gebührensatz wie 2016 Erträge in Höhe von 1.797.688,60 Euro ausgewiesen.

Sachlicher Betriebsaufwand einschließlich Personalkosten

In der Gebührenberechnung für 2017 erhöht sich der sachliche Betriebsaufwand (einschließlich Personalkosten) um rd. 121.000 Euro auf 1.259.445 Euro. Für diese Mehraufwendungen sind weitere Tarifsteigerungen ab 01.02.2017 in Höhe von 2,35 Prozent und mehr Unterhaltungsaufwendungen am Schmutzwasserkanalnetz (Kanalspülungen in Rastede und Wahnbek) sowie höhere Kosten bei der Schlamm-beseitigung verantwortlich.

Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Einen großen Anteil an den Aufwendungen der zentralen Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser haben die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen. Für 2017 wurde mit einem Betrag in Höhe von rd. 775.000 Euro kalkuliert. Tatsächliche Abschreibungen sind erst bekannt, wenn der Jahresabschluss in der Anlagenbuchhaltung fertig gestellt wurde.

Anhand des Restbuchwertes und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet. In der Gebührenkalkulation für 2017 fallen die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von rd. 130.000 Euro geringer aus als für 2016 in Höhe von 190.590,89 Euro. Grund für den Minderaufwand ist, dass ab 2017 bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen die Verzinsung von 3 % (2015 und 2016) auf 2 % gesenkt wurde.

Gebührensatzentwicklung:

Gebührensätze der letzten Jahre in Euro

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
2,60	2,55	2,55	2,55	2,40	2,30	2,10	2,10

Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses in Euro

Jahr	jährl. Entwicklung	Fortschreibung	
bis 31.12.08	173.695,50	586.547,31	Ergebnis 2008
bis 31.12.09	56.814,31	643.361,62	Ergebnis 2009
bis 31.12.10	171.713,23	815.074,85	Ergebnis 2010
bis 31.12.11	100.654,63	915.729,48	Ergebnis 2011
bis 31.12.12	30.903,53	946.633,01	Ergebnis 2012
bis 31.12.13	40.708,89	987.341,90	Ergebnis 2013
bis 31.12.14	-50.483,89	936.858,01	Ergebnis 2014
bis 31.12.15	-24.319,44	912.538,57	Nachkalkulation 2015
bis 31.12.16	-272.332,18	640.206,39	Nachkalkulation 2016
bis 31.12.17	-366.900,38	273.306,01	Gebührenberechnung 2017

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde anhand der Planzahlen ein Defizit in Höhe von 272.332,18 Euro errechnet, sodass der kumulierte Überschuss um diesen Betrag rechnerisch zum 31.12.2016 auf 640.206,39 Euro sinken müsste.

Bei gleichbleibenden Gebührensatz in Höhe von 2,10 € und bei einem Abwasservolumen in Höhe von 850.000 cbm ergeben sich Erträge für 2017 in Höhe von 1.797.688,60 Euro. Abzüglich der Aufwendungen für 2017 (Mittelanmeldungen) in Höhe von 2.164.588,88 Euro ergibt sich rechnerisch ein Defizit in Höhe von 366.900,38 Euro, sodass der kumulierte Überschuss um diesen Betrag rechnerisch zum 31.12.2017 auf 273.306,01 € sinkt.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wird vorgeschlagen, den Gebührensatz bei 2,10 € je cbm Abwasser zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenberechnung 2017.

Zentrale Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser 2017 - Kalkulation														Anlage 1 zu Vorlage 2016/150		
Kostenart Sachkonto	Kostenarten-Bezeichnung	Hhsoll 2017 plus Haushalts- reste	Ist 2017	Abgrenzungen	Neutr. Aufwand 9538109001	Neutr. Erträge 9538109002	Wirtschaftsrechnung 9538109003	Klärwerk 9538110001	BAB 2017, Kalkulation Pumpwerke 9538110002	Rohrnetz 9538110003	Personalkosten 9538110050	Sach- und Dienst- leistungen 9538110051	Regiekosten 9538110052	Zusatzkosten 9538110053	Kalk. Zinsen 9538110054	Erträge 9538110060
	1. Personalkosten															
401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.700,00					2.700,00				2.700,00					
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	313.500,00					313.500,00	198.500,00	60.000,00		55.000,00					
401210	Leistungsentgelt	6.500,00					6.500,00	4.200,00	1.200,00		1.100,00					
402100	Beiträge an Versorgungskasse Beamte	6.600,00					6.600,00				6.600,00					
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	23.100,00					23.100,00	14.000,00	5.200,00		3.900,00					
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	63.500,00					63.500,00	40.500,00	12.000,00		11.000,00					
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	3.500,00					3.500,00	1.000,00	400,00		2.100,00					
426100	Dienst- und Schmutzkleidung	2.500,00					2.500,00				2.500,00					
426110	Aus- und Fortbildungskosten	1.400,00					1.400,00		400,00		1.000,00					
426120	Aus- und Fortbildungskosten für Auszubild.	3.000,00					3.000,00				3.000,00					
443113	Reisekosten	900,00					900,00		300,00		600,00					
	2. Sächl. Verw./Betr.Aufwand															
421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	37.300,00					37.300,00	31.300,00	6.000,00							
421110	Unterh. Grundst.	12.500,00					12.500,00	6.500,00	6.000,00							
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	173.300,00					173.300,00		23.300,00	150.000,00						
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	68.000,00					68.000,00	59.500,00	8.500,00							
422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150 Euro	1.800,00					1.800,00	1.000,00	800,00							
423100	Mieten und Pachten	600,00					600,00			600,00						
424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	5.000,00					5.000,00	5.000,00								
424130	Bewirt. Frischwasser	700,00					700,00	700,00								
424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband, usw.)	11.460,00					11.460,00	11.400,00	60,00							
424150	Reinigung (auch Reinigung v. Bürowäsche,Vorhängen) Ungezieferbekämpfung	3.535,00					3.535,00	3.535,00								
424160	Versicherungen	8.500,00					8.500,00	6.600,00	1.900,00							
425100	Haltung von Fahrzeugen	4.000,00					4.000,00				4.000,00					
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - sonstige	12.100,00					12.100,00	7.500,00		4.600,00						
427101	Bes. Verw./Betriebsaufwand; Strom	120.000,00					120.000,00	72.000,00	48.000,00							
427103	Frischwasser	500,00					500,00	500,00	500,00							
427114	Kosten der Schlammbeseitigung	203.000,00					203.000,00	203.000,00								
442900	Inansp. Rech./Dienst.	28.000,00					28.000,00				28.000,00					
442913	Mitgl. Verb./Vereine	550,00					550,00			350,00	200,00					
443100	Bürobedarf	500,00					500,00	500,00								
443105	Bücher und Zeitschriften	300,00					300,00				300,00					
443107	Post/Fermm. - Tel./Int.	12.950,00					12.950,00	1.000,00	11.950,00							
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche	14.000,00					14.000,00	14.000,00								
443112	Sonst. Geschäftsausgabe	100,00					100,00				100,00					
444110	Haftpflicht, UV	1.000,00					1.000,00				1.000,00					
444130	Abwasserabgabe	44.000,00					44.000,00	44.000,00								
445300	Erstattung an Zweckverbänden u. dergleichen (OOWV)	12.000,00					12.000,00				12.000,00					
449100	Sonst. Aufw. Lfd. Verwalt. Tätig.	0,00					0,00									
481104	Aufw. Bauhof, Unterhaltung unbew. Vermögen	550,00					550,00			550,00						
481112	Aufw. Bauhof, Sschk.-Son.	1.000,00					1.000,00	450,00		550,00						
481200	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Regie	55.000,00					55.000,00						55.000,00			
	Zwischensumme zu 1 und 2:	1.259.445,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.259.445,00	726.185,00	186.510,00	156.650,00	89.500,00	45.600,00	55.000,00	0,00	0,00	0,00
	3. Kalkulatorische Kosten															
	Kalk. Abschreibungen	775.143,98					775.143,98	210.352,00	106.423,39	458.368,59						
2%	Kalk. Zinsen	130.000,00					130.000,00	35.278,30	17.848,35	76.873,35						
	Zwischensumme zu 3:	905.143,98		0,00	0,00	0,00	905.143,98	245.630,30	124.271,74	535.241,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4. Umlagen															
	Personalkosten							60.778,85	15.610,16	13.110,99	-89.500,00					
	Sach- u. Dienstleistungen							30.966,65	7.953,33	6.680,01		-45.600,00				
	Regiekosten							37.350,13	9.592,83	8.057,03			-55.000,00			
	Zusatzkosten															
	Kalk. Zinsen															
	Summe sächl. V./B.Aufw. gesamt	2.164.588,98		0,00	0,00	0,00	2.164.588,98	1.100.910,93	343.938,07	719.739,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	II. Erträge															
331110	Genehmigungsgebühren	-5.500,00					-5.500,00			-5.500,00						
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-1.785.000,00					-1.785.000,00	-907.851,81	-283.624,03	-593.524,17						
348700	Erstattung von privaten Unternehmen	0,00					0,00									
381100	Ertr. intern.Leist.be	-7.188,60					-7.188,60	-7.188,60								
	Summe Erträge	-1.797.688,60		0,00	0,00	0,00	-1.797.688,60	-915.040,41	-283.624,03	-599.024,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	III. Ergebnis															
	Unterdeckung	366.900,38		0,00	0,00	0,00	366.900,38	185.870,53	60.314,04	120.715,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/151freigegeben am **27.10.2016****Stab**

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016

Festsetzung der Gebührensätze 2017 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2017 festgelegt werden:

Gebührensätze für die dezentrale Einrichtung Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms 78,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms 67,50 €

Sach- und Rechtslage:

Die Abfuhrmengen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt.

Abfuhrmengen in cbm:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
503	758	701	640	585	503	525	525	525

Aufwendungen und Erträge

Für die Festsetzung der Gebühr 2017 bilden die Nachkalkulationen 2015 und 2016 die Berechnungsgrundlagen. Für die Gebührenberechnung für 2017 wurden die Mittelanmeldungen herangezogen.

Dezentrale Abwasserbe- seitigung	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Kalkulierte Gebühr 2017
Hauskläranlagen pro cbm	73,00 €	73,00 €	78,00 €
Abflusslose Gruben pro cbm	62,50 €	62,50 €	67,50 €
			Vorschläge
Erträge	40.279,50 €	38.167,50 €	40.792,50 €
Fahrtkosten	12.722,98 €	13.500,00 €	13.500,00 €
Kosten d. Reinigung ohne Ver- schmutzungszuschlag	635,25 €	640,50 €	630,00 €
Verschmutzungszuschlag	6.596,64 €	6.665,70 €	6.558,60 €
Personalkosten Verwaltung	11.451,65 €	11.800,00 €	12.200,00 €
Kosten Fäkalschlammanahme	2.591,89 €	2.548,93 €	2.147,98 €
Regiekosten 2015=100%	13.918,02 €	13.681,44 €	14.000,00 €
Aufwendungen insgesamt	47.916,43 €	48.836,57 €	49.036,58 €
Saldo	-7.636,93 €	-10.669,07 €	-8.244,08 €

Bei der Abfuhrmenge für 2015 in Höhe von 525 cbm und den geltenden Gebührensätzen errechnen sich Gesamteinnahmen für 2015 in Höhe von 38.157 €. Tatsächlich wurden Erträge in Höhe von 40.279,50 € erreicht, somit wurden 2.122,50 € Mehreinnahmen erzielt. Die Gebühreneinnahmen schwanken von Jahr zu Jahr, weil in den Jahreseinnahmen Nachforderungen und Erstattungen für das Vorjahr einfließen. In den Aufwendungen für 2015 wurden 100 % der Regiekosten berücksichtigt.

Die Kostenrechnung 2015 weist für die dezentrale Abwasserbeseitigung rechnerisch ein Defizit in Höhe von 7.636,93 € aus. Abzüglich des kumulierten Überschusses aus Vorjahren in Höhe von 7.790,20 € ergibt sich zum 31.12.2015 ein verbleibender Überschuss in Höhe von 153,27 €, der in das Jahr 2016 zu übertragen ist.

Das Ausgabevolumen 2016 in Höhe von 48.836,57 € fällt gegenüber dem Jahre 2015 in Höhe von 47.916,43 € um 920,14 € höher aus. Diese Mehrausgaben sind größtenteils darin begründet, dass ab dem Jahre 2016 die Fahrtkosten höher angesetzt wurden, denn Fahrtkosten fallen auch bei Abholung geringer Mengen Fäkalschlamm an.

Für die Erhöhung der Personalkosten sind Tarifsteigerungen verantwortlich. Den Aufwendungen für 2016 stehen Erträge in Höhe von 38.167,50 € gegenüber, sodass 2016 mit einem Defizit in Höhe von 10.669,07 € abschließt. Abzüglich des kumulierten Überschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 153,27 € ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 10.515,80 €.

Auf die anderen Aufwendungspositionen für 2017, die in der Tabelle angereicht wurden, wird nicht weiter eingegangen, da sie sich nur unwesentlich gegenüber dem Jahre 2016 verändern.

Entwicklung des Defizits/Überschuss der letzten Jahre bei folgenden Gebührensätzen in Euro

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
63,00	63,00	63,00	63,00	68,00	73,00	73,00
52,50	52,50	52,50	52,50	57,50	62,50	62,50
534,84	18.382,65	23.313,19	16.535,93	7.790,20	153,27	-10.515,80

Durch die relativ hohe Abwassermenge konnte der Überschuss bis zum Jahre 2012 auf insgesamt 23.313,19 € anwachsen. Dieser Überschuss wurde, wie beschlossen, ab 2012 für die schrittweise Einbeziehung der Regiekosten verwandt. Im Jahre 2015 wurden die Regiekosten komplett eingerechnet. Die vollständige Einbeziehung der Regiekosten und die abnehmende Abfuhrmenge an Fäkalschlamm haben ein kumuliertes Defizit zum 31.12.2016 in Höhe von 10.515,80 € anwachsen lassen.

Kostendeckende Gebühren für 2017

mit Berücksichtigung des Defizits betragen:

- 113,80 € pro cbm für Hauskläranlagen
- 100,94 € pro cbm für abflusslose Gruben

ohne Berücksichtigung des Defizits betragen:

- 93,77 € pro cbm für Hauskläranlagen
- 80,91 € pro cbm für abflusslose Gruben

Den Benutzern der Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ sollte so ein erheblicher Gebührensprung nicht zugemutet werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze ab 2017 jeweils um 5 € anzuheben:

- 78,00 € pro cbm für Hauskläranlagen und
- 67,50 € pro cbm für abflusslose Gruben

Bei einer Anhebung der Gebührensätze um jeweils 5 € kann mit einem Gebührenaufkommen bei einer geschätzten Abfuhrmenge von 525 cbm in Höhe von 40.792,50 € gerechnet werden. Dem gegenüber stehen kalkulierte Aufwendungen in Höhe von 49.036,58 €, sodass das rechnerische Defizit für 2017 insgesamt 8.244,08 € beträgt.

Das kumulierte Defizit zum 31.12.2016 in Höhe von 10.515,80 € erhöht sich zum 31.12.2017 somit rechnerisch auf insgesamt 18.759,88 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Berechnung der Gebührensätze für Fäkalschlamm.

**Verrechnung der Fäkalschlammgebühr
(ohne Berücksichtigung der Abwasserabgabe)**

Jahr	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Gebühr 2017	festgesetzte Gebühr
<u>Abfahrmenngen</u>										
Hauskläranlagen	380,5	615	553	506	519,5	487	509	510	510	
Abflußlose Gruben	122,5	143	148	134	65,5	16	16	15	15	
cbm Abwasser gesamt	503	758	701	640	585	503	525	525	525	
<u>Fahrtkosten</u>										
Fahrtkosten Abfuhrfirma	11.702,95 €	17.646,32 €	15.421,77 €	14.850,65 €	14.137,90 €	12.583,64 €	12.722,98 €	13.500,00 €	13.500,00 €	
Anteil Fahrtkosten	23,27 €	23,28 €	22,00 €	23,20 €	24,17 €	25,02 €	24,23 €	25,71 €	25,71 €	
<u>Kosten des Klärwerks</u>										
Betriebskosten einschl. Abschreibungen										
Gesamtanlieferung in cbm	821.136,00	825.135,00	869.799,00	827.232,00	824.484,00	845.147,00	840.000,00	850.000,00	850.000,00	
Kosten Klärwerk ohne kalk. Zinsen	886.252,04 €	885.099,17 €	903.368,32 €	899.950,25 €	928.691,42 €	939.808,45 €	948.932,62 €	970.000,00 €	980.000,00 €	
Kosten pro cbm	1,08 €	1,07 €	1,04 €	1,09 €	1,13 €	1,11 €	1,13 €	1,14 €	1,15 €	
<u>Vermögenskosten Klärwerk (ohne Beiträge)</u>										
Anlagekapital am 31.12.	2.330.639,50 €	2.186.971,00 €	2.135.819,00 €	2.321.886,80 €	2.590.730,00 €	2.294.140,22 €	2.550.179,00 €	2.550.179,00 €	2.550.179,00 €	
abzüglich abgeschriebener Zuschüsse	551.306,00 €	501.475,00 €	451.641,00 €	408.504,00 €	366.707,00 €	324.909,00 €	283.260,00 €	283.260,00 €	283.260,00 €	
ergibt zu verzinsendes Kapital	1.779.333,50 €	1.685.496,00 €	1.684.178,00 €	1.913.382,80 €	2.224.023,00 €	1.969.231,22 €	2.266.919,00 €	2.266.919,00 €	2.266.919,00 €	
zu verzinsendes Anlagekapital	106.760,01 €	101.129,76 €	101.050,68 €	114.802,97 €	111.201,15 €	98.461,56 €	68.007,57 €	68.007,57 €	45.338,38 €	
Zu verzinsendes Anlagekapital pro cbm	0,13 €	0,12 €	0,12 €	0,14 €	0,13 €	0,12 €	0,08 €	0,08 €	0,05 €	
Summe des Zuschlages für Klärwerk	1,21 €	1,20 €	1,15 €	1,23 €	1,26 €	1,23 €	1,21 €	1,22 €	1,20 €	
<u>Fäkalschlammannahme</u>										
Ant.Baukosten Fäkalschlammannahme	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	
bisherige Abschreibungen	24.344,27 €	25.776,27 €	27.208,27 €	28.640,27 €	30.072,27 €	31.504,27 €	32.936,27 €	34.368,27 €	35.800,27 €	
Restwert	47.255,00 €	45.823,00 €	44.391,00 €	42.959,00 €	41.527,00 €	40.095,00 €	38.663,00 €	37.231,00 €	35.799,00 €	
jährliche Abschreibung (2%)	1.432,43 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	
Zu verzinsendes Anlagekapital 6%	2.835,30 €	2.749,38 €	2.663,46 €	2.577,54 €	2.076,35 €	2.004,75 €	1.159,89 €	1.116,93 €	715,98 €	
Gesamt	4.267,73 €	4.181,38 €	4.095,46 €	4.009,54 €	3.508,35 €	3.436,75 €	2.591,89 €	2.548,93 €	2.147,98 €	
Anteil pro cbm	8,48 €	5,52 €	5,84 €	6,26 €	6,00 €	6,83 €	4,94 €	4,86 €	4,09 €	
<u>Hauskläranlagen</u>										
Verschmutzungszuschlag	12,96 €	12,81 €	12,37 €	13,14 €	13,50 €	13,18 €	12,96 €	13,07 €	12,86 €	
Kosten Klärwerk	1,21 €	1,20 €	1,15 €	1,23 €	1,26 €	1,23 €	1,21 €	1,22 €	1,20 €	
gesamt	14,17 €	14,00 €	13,53 €	14,37 €	14,76 €	14,41 €	14,17 €	14,29 €	14,06 €	

Abflußlose Gruben

Verschmutzungszuschlag (nicht mehr erlaubt)

Kosten Klärwerk	1,21 €	1,20 €	1,15 €	1,23 €	1,26 €	1,23 €	1,21 €	1,22 €	1,20 €
gesamt	1,21 €	1,20 €	1,15 €	1,23 €	1,26 €	1,23 €	1,21 €	1,22 €	1,20 €

Personalkosten

insgesamt	5.094,14 €	5.112,58 €	5.241,69 €	5.703,01 €	6.717,48 €	8.501,28 €	11.451,65 €	11.800,00 €	12.200,00 €
je cbm	10,13 €	6,74 €	7,48 €	8,91 €	11,48 €	16,90 €	21,81 €	22,48 €	23,24 €

Regiekosten				25%	50%	75%	100%		
Gesamt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.319,18	10.982,35 €	18.703,28 €	13.918,02 €		
Prozent	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.579,80 €	5.491,18 €	14.027,46 €	13.918,02 €	13.681,44 €	14.000,00 €
Kosten pro cm	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,59 €	9,39 €	27,89 €	26,51 €	26,06 €	26,67 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.830,28 €	4.878,11 €	13.582,43 €			
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	749,52 €	615,05 €	446,24 €			

Gebühr Hauskläranlagen

anteilige Berücksichtigung Überschuss/Verlust V	10,08 €	6,18 €	-0,76 €	-28,72 €	-39,85 €	-32,87 €	-14,84 €	-0,29 €	20,03 €
Abfuhrkosten	23,27 €	23,28 €	22,00 €	23,20 €	24,17 €	25,02 €	24,23 €	25,71 €	25,71 €
Baukosten Fäkalschlammanahme	8,48 €	5,52 €	5,84 €	6,26 €	6,00 €	6,83 €	4,94 €	4,86 €	4,09 €
Anteilige Personalkosten Verwaltung	10,13 €	6,74 €	7,48 €	8,91 €	11,48 €	16,90 €	21,81 €	22,48 €	23,24 €
Kosten Klärwerk <u>mit</u> Verschmutzungszulage	14,17 €	14,00 €	13,53 €	14,37 €	14,76 €	14,41 €	14,17 €	14,29 €	14,06 €
Regiekosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,59 €	9,39 €	27,89 €	26,51 €	26,06 €	26,67 €
Gesamt	66,12 €	55,73 €	48,08 €	29,62 €	25,95 €	58,18 €	76,82 €	93,11 €	113,80 €
ohne Berücksichtigung Überschuss/Verlust	56,04 €	49,54 €	48,85 €	58,34 €	65,80 €	91,05 €	91,66 €	93,40 €	93,77 €
gültiger Gebührensatz	63,00 €	63,00 €	63,00 €	63,00 €	63,00 €	68,00 €	73,00 €	73,00 €	78,00 €

<u>Gebühr Abflusslose Gruben</u>										
Berücksichtigung Überschuss/Verlust Vorjahre	10,08 €	6,18 €	-0,76 €	-28,72 €	-39,85 €	-32,87 €	-14,84 €	-0,29 €	20,03 €	
Abfuhrkosten	23,27 €	23,28 €	22,00 €	23,20 €	24,17 €	25,02 €	24,23 €	25,71 €	25,71 €	
Baukosten Fäkalschlammanahme	8,48 €	5,52 €	5,84 €	6,26 €	6,00 €	6,83 €	4,94 €	4,86 €	4,09 €	
Anteilige Personalkosten Verwaltung	10,13 €	6,74 €	7,48 €	8,91 €	11,48 €	16,90 €	21,81 €	22,48 €	23,24 €	
Kosten Klärwerk <u>ohne</u> Verschmutzungszulage	1,21 €	1,20 €	1,15 €	1,23 €	1,26 €	1,23 €	1,21 €	1,22 €	1,20 €	
Regiekosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,59 €	9,39 €	27,89 €	26,51 €	26,06 €	26,67 €	
Gesamt	53,16 €	42,92 €	35,71 €	16,48 €	12,45 €	45,00 €	63,86 €	80,04 €	100,94 €	
ohne Berücksichtigung Übrschuss/Verlust	43,09 €	36,74 €	36,47 €	45,20 €	52,30 €	77,87 €	78,70 €	80,33 €	80,91 €	
gültiger Gebührensatz	52,50 €	52,50 €	52,50 €	52,50 €	52,50 €	57,50 €	62,50 €	62,50 €		67,50 €
<u>Umbuchung zum Jahresende (Kosten Klärwerk und Versch.Zuschl.)</u>										
für Hauskläranlagen	5.390,26 €	8.610,80 €	7.480,61 €	7.271,09 €	7.667,82 €	7.017,67 €	7.212,53 €	7.287,90 €	7.170,60 €	
für abflußlose Gruben	148,14 €	170,92 €	170,91 €	164,38 €	82,53 €	19,68 €	19,36 €	18,30 €	18,00 €	
Gesamt	5.538,40 €	8.781,72 €	7.651,52 €	7.435,46 €	7.750,35 €	7.037,35 €	7.231,89 €	7.306,20 €	7.188,60 €	
<u>Gebühreneinnahme</u>										
aus Hauskläranlagen	23.971,50 €	38.745,00 €	34.839,00 €	31.878,00 €	32.728,50 €	33.116,00 €	37.157,00 €	37.230,00 €	58.038,00 €	39.780,00 €
aus abflußlosen Gruben	6.431,25 €	7.507,50 €	7.770,00 €	7.035,00 €	3.438,75 €	920,00 €	1.000,00 €	937,50 €	1.514,10 €	1.012,50 €
Gesamt	30.402,75 €	46.252,50 €	42.609,00 €	38.913,00 €	36.167,25 €	34.036,00 €	38.157,00 €	38.167,50 €	59.552,10 €	40.792,50 €
tatsächliche Einnahmen	26.983,25 €	40.944,75 €	50.258,25 €	40.509,00 €	30.828,00 €	36.840,75 €	40.279,50 €			
	-3.419,50 €	-5.307,75 €	7.649,25 €	1.596,00 €	-5.339,25 €	2.804,75 €	2.122,50 €			
<u>Ausgaben</u>										
Fahrtkosten	11.702,95 €	17.646,32 €	15.421,77 €	14.850,65 €	14.137,90 €	12.583,64 €	12.722,98 €	13.500,00 €	13.500,00 €	
Kosten d. Reinigung	608,29 €	905,99 €	809,49 €	785,08 €	737,10 €	618,69 €	635,25 €	640,50 €	630,00 €	
Verschmutzungszuschlag	4.930,12 €	7.875,73 €	6.842,02 €	6.650,39 €	7.013,25 €	6.418,66 €	6.596,64 €	6.665,70 €	6.558,60 €	
Lohnkosten Verwaltung	5.094,14 €	5.112,58 €	5.241,69 €	5.703,01 €	6.717,48 €	8.501,28 €	11.451,65 €	11.800,00 €	12.200,00 €	
Kosten Fäkalschlammanahme	4.267,73 €	4.181,38 €	4.095,46 €	4.009,54 €	3.508,35 €	3.436,75 €	2.591,89 €	2.548,93 €	2.147,98 €	
Regiekosten ab 2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.579,80 €	5.491,18 €	14.027,46 €	13.918,02 €	13.681,44 €	14.000,00 €	
Ausgaben insgesamt:	26.603,22 €	35.722,00 €	32.410,44 €	35.578,46 €	37.605,26 €	45.586,48 €	47.916,43 €	48.836,57 €	49.036,58 €	49.036,58 €
Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) lfd. Jahr:	380,03 €	5.222,75 €	17.847,81 €	4.930,54 €	-6.777,26 €	-8.745,73 €	-7.636,93 €	-10.669,07 €	10.515,52 €	-8.244,08 €
Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) aus Vorjahren:	-5.067,94 €	-4.687,91 €	534,84 €	18.382,65 €	23.313,19 €	16.535,93 €	7.790,20 €	153,27 €	-10.515,80 €	-10.515,80 €
Fortschreibung Überschuss	-4.687,91 €	534,84 €	18.382,65 €	23.313,19 €	16.535,93 €	7.790,20 €	153,27 €	-10.515,80 €	-0,28 €	-18.759,88 €

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2016/152**freigegeben am **27.10.2016****Stab**

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 05.09.2016**Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2017 festgelegt wird:

Der Gebührensatz beträgt 0,24 € je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind die Nachkalkulationen 2015 und 2016. Für die Gebührenkalkulation 2017 wurden die Mittelanmeldungen für 2017 herangezogen.

Niederschlagswasserbeseitigung

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten gegenübergestellt:

	Nachkalkulation 2015	Nachkalkulation 2016	Kalkulation der Gebühr für 2017
Höhe der Gebühr	0,20 €	0,20 €	Vorschlag 0,24 €
Sachlicher. Betriebsaufwand	199.728,70	279.207,09	313.000,00
Abschreibungen	241.235,67	270.000,00	300.800,00
Kalk. Zinsen	205.881,39	215.000,00	143.300,00
Aufwendungen insgesamt	646.845,76	764.207,09	757.100,00

Genehmigungsgebühren	7.055,95	5.550,00	5.550,00
Benutzungsgebühren Niederschlagswasser- beseitigung	364.605,57	386.000,00	473.520,00
Anteil Straßenent- wässerung	269.178,56	303.425,56	279.769,00
Erträge insgesamt	640.840,08	694.975,56	758.839,00
Saldo	-6.005,68	-69.231,53	1.739,00

Aufwendungen

Die Aufwendungen 2016 fallen mit 764.207,09 € um 117.361,33 € höher aus als 2015. Grund für die Mehrausgaben sind steigende Betriebskosten sowie ein Anstieg der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Bei den Betriebskosten sind Tarifvereinbarungen, die zur Anhebung der Personalkosten führen, verantwortlich und Mehrkosten für die Unterhaltung der Kanalleitungen (Reparaturen am Niederschlagswasserkanalnetz, Kanalbefahrungen und Spülungen der Kanalleitungen). Bei den Abschreibungen wurden die endgültigen Werte vom 31.12.2015 genommen und alle von der Gemeinde finanzierten Maßnahmen für 2016 hochgerechnet, sodass annähernd genaue Abschreibungen in Höhe von 270.000 € für die Niederschlagswasserbeseitigung 2016 ermittelt werden konnten.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für 2015 und 2016 mit dem Zinssatz in Höhe von drei Prozent berechnet. In der Nachkalkulation 2016 wurden die kalk. Zinsen um rund 9.200 € höher angesetzt als 2015. Hier handelt es sich um eine Schätzung, weil der Restbuchwert für 2016 noch nicht vorliegt. Wenn der Vermögenswert der Einrichtung steigt, erhöht sich auch der Restbuchwert, von dem die kalk. Zinsen berechnet werden.

Für die Gebührenberechnung 2017 fallen die Aufwendungen in Höhe von 757.100 € unwesentlich um rund 7.000 € geringer aus als 2016 in Höhe von 764.207,09 €. Abschreibungen wurden in Höhe von 300.800 € hochgerechnet. Gegenüber 2016 in Höhe von 270.000 € sind die Abschreibungen um ca. 30.000 € gestiegen. Mehrere Investitionsmaßnahmen werden 2017 fertig, die dann in die Abschreibung gelangen. Dagegen sind die kalkulatorischen Zinsen 2017 in Höhe von 143.300 € gegenüber dem Jahre 2016 in Höhe von 215.000 € um rund 72.000 € gesunken. Hierfür ist der Zinssatz verantwortlich, der in den Jahren 2015 und 2016 drei Prozent vom Restwert betrug und im Jahre 2017 auf zwei Prozent gesenkt wurde.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den laufenden Kosten für 2017:

	Flächen qm	Regenhöhe m	abgefl. Regen- wasser qm	Prozent- anteile
Versiegelte Grund- stücksflächen	1.973.000	0,6545	1.291.328,50	78,20
gewichtete Verkehrs- flächen	550.000	0,6545	359.975,00	21,80

In der Gebührenberechnung 2015 wurden die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke mittels Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Für 2015 wurden gebührenpflichtige Flächen in einer Größenordnung von 1.847.859 qm zugrunde gelegt. Diese versiegelten Flächen, die sich nach einzelnen Faktoren aufschlüsseln, betrugen 2015 tatsächlich insgesamt 1.831.764,50 qm.

Für 2016 wurde eine Fläche von 1.930.000 qm nachkalkuliert und für 2017 eine Fläche in Höhe von 1.973.000 qm kalkuliert. Die gewichteten Verkehrsflächen von 521.753 qm (Ermittlung gemäß Niederschlagswassergebührensatzung) haben sich für 2015 auf tatsächlich 535.589 qm erhöht. Für 2016 wurde mit 541.801 qm und für 2017 mit rd. 550.000 qm kalkuliert. Die versiegelten Flächen und die Verkehrsflächen erhöhen sich mit der Fertigstellung von Baugebieten.

Diese Flächen werden mit der angefallenen Niederschlagshöhe multipliziert. Die Niederschlagshöhe betrug in den Jahren 2003 bis 2013 im Mittelwert 0,6545 m (Wetterstation Bremen/Flughafen). Es wird davon ausgegangen, dass in nächster Zukunft dieser Wert konstant bleibt. Alle drei Jahre wird dieser Wert (neu in der Gebührenberechnung 2018 zu ermitteln) abgefragt.

Diese Werte ergeben das von den versiegelten Grundstücksflächen (1.973.000 qm) und gewichteten Verkehrsflächen (550.000 qm) abgeflossene Regenwasser, die dann ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Der Grundstücksentwässerungsanteil beträgt 78,20 Prozent und der Straßenentwässerungsanteil 21,80 Prozent für 2017. Diese prozentuale Aufteilung wird nur bei den Betriebskosten angewandt.

Ermittlung der Jahreskosten für 2017	NW	Straßenentwässerung	insgesamt
Prozent	78,20	21,80	100
Betriebskosten	244.766,00	68.234,00	313.000,00
abzüglich Erträge	-5.550	0	-5.550,00
kalk. Abschreibungen	175.065,00	125.735,00	300.800,00
kalk. Zinsen	57.500,00	85.800,00	143.300,00
	471.781,00	279.769,00	751.550,00

Die Erträge und die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen lassen sich für Niederschlagswasser und Straßenentwässerung gesondert ermitteln.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Der gebührenpflichtige Aufwand in Höhe von 471.781,00 € ist von den Gebührenzahlern aufzubringen. Geteilt durch die versiegelten Flächen in Höhe von 1.973.000 qm ergibt dies eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,2391 €/qm, also rund 0,24 €/qm.

Jahr	rechnerisch ermittelte Aufwendungen	geschätzte Aufwendungen	Gebühren-satz	Gebühren-pflichtige Fläche	Gebühren-auf-kommen	Über-schuss + Defizit -	Fort-schreibung
2015	370.611,00	370.611	0,20	1.831.764,50	364.605,57	-6.005,68	-6.005,68
2016	455.232,00	420.000	0,20	1.930.000,00	386.000,00	-34.000,00	-40.005,68
2017	471.781,00	450.000	0,24 Vor-schlag	1.973.000,00	473.520,00	23.520,00	-16.485,68

Die rechnerisch ermittelten Aufwendungen und die geschätzten Aufwendungen in der Nachkalkulation 2015 sind gleich, weil es sich hier um annähernd tatsächliche Beträge handelt. Erfahrungsgemäß fallen die Aufwendungen etwas niedriger aus als geplant. Daher wurde in der Nachkalkulation für 2016 von geschätzten Aufwendungen in Höhe von 420.000 € (rechnerisch 455.232 €) und in der Gebührenberechnung in Höhe von 450.000 € (rechnerisch 471.781 €) ausgegangen.

Für 2015 wurden Erträge in Höhe von 364.605,57 € bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,20 €/qm vereinnahmt. Bei den rechnerisch ermittelten Aufwendungen in Höhe von 370.611 € führt dies zu einem Defizit in Höhe von 6.005,68 €. Da die Niederschlagswassergebühr 2015 eingeführt wurde, ist kein Defizit oder Überschuss aus Vorjahren zu berücksichtigen.

Der Gebührensatz beträgt aktuell für 2016 ebenfalls 0,20 €/qm. Somit sind Erträge bei den erhöhten gebührenpflichtigen Flächen in Höhe von 386.000 € zu erwarten. Dem gegenüber stehen geschätzte Aufwendungen in Höhe von 420.000 €, sodass für 2016 ein Defizit in Höhe von 34.000 € eintreten könnte. Zuzüglich des Defizits aus 2015 in Höhe von 6.005,68 € ergibt zum 31.12.2016 ein kumuliertes Defizit in Höhe von 40.005,68 €.

Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,24 €/qm und einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 1.973.000 qm kann mit Erträgen in Höhe von 473.520 € in der Gebührenkalkulation 2017 gerechnet werden. Dem gegenüber stehen geschätzte Aufwendungen in Höhe von 450.000 €. Mit dieser Gebührenerhöhung von 0,04 €/qm in der Kalkulation für 2017 könnte ein Überschuss in Höhe von 23.520 € erzielt werden und das Defizit mindern.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ für 2017 auf 0,24 € je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wird, festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenberechnung 2017.

Kosten- art	Kostenarten-Bezeichnung = Sachkonto	H.-ansatz 2017 einschl. Hreste	Ist	Abgr.	Neutrale Aufwand 9538129001	Neutrale Erträge 953812002	Wirtschafts- rechnung 953812003	Rohrnetz NW 9538130001	Gräben 9538130002	RWRB 9538130003	Straßenein- schächte 9538130004	Grundst.- anschl.	Personal- Kosten 9538130050	Sach- u. Dienstleist. 9538130051	Regie- kosten 9538130052	Zusatz- kosten 9538130053	Kalk. Zinsen 9538130054	Erträge 9538130060
	1. Personalkosten																	
401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.700,00					2.700,00						2.700,00					
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	49.000,00					49.000,00						49.000,00					
401210	Leistungsentgelt	1.000,00					1.000,00						1.000,00					
402100	Beiträge an Versorgungskasse Beamte	6.600,00					6.600,00						6.600,00					
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	3.500,00					3.500,00						3.500,00					
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	10.000,00					10.000,00						10.000,00					
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	2.000,00					2.000,00						2.000,00					
	2. Sächl. Verw./Betr.Aufwand																	
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	157.500,00					157.500,00	135.000,00			22.500,00							
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - sonstige	4.600,00					4.600,00	4.600,00										
442913	Mitgl. Verb./Vereine	350,00					350,00	350,00										
481103	Aufw. Bauhof; Unterhaltung der Grundstücke	24.250,00					24.250,00			24.250,00								
481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung unbew. Vermögen	6.100,00					6.100,00			6.100,00								
481105	Aufw. Bauhof; Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.900,00					1.900,00			1.900,00								
	Regiekosten	43.500,00					43.500,00								43.500,00			
	Zwischensumme zu 1 und 2:	313.000,00		0,00	0,00	0,00	313.000,00	139.950,00	0,00	32.250,00	22.500,00		74.800,00	0,00	43.500,00	0,00	0,00	0,00
	3. Kalkulatorische Kosten																	
	Kalk. Abschreibungen	300.800,00					300.800,00	284.749,57	0,00	16.050,43								
	Kalk. Zinsen	143.300,00					143.300,00	130.130,73	0,00	13.169,27								
	Zwischensumme zu 3:	444.100,00		0,00	0,00	0,00	444.100,00	414.880,30	0,00	29.219,70	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4. Umlagen																	
								18.286,15	0,00	4.213,85			-74.800,00					
	Personalkosten							60.791,29	0,00	14.008,71					-43.500,00			
	Regiekosten							35.353,22	0,00	8.146,78	-22.500,00							
	Straßeneinlaufschächter																	
	Summe sächl. V./B.Aufw. gesamt	757.100,00		0,00	0,00	0,00	757.100,00	669.260,96	0,00	87.839,04	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	II. Erträge																	
331110	Genehmigungsgebühren	-5.500,00					-5.500,00	-5.500,00										
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte NW	-473.520,00					-473.520,00	-418.582,02		-54.937,98								
341100	Mieten und Pachten	-50,00					-50,00			-50,00								
	Anteil Straßenentwässerung	-279.769,00					-279.769,00	-279.769,00										
	Summe Erträge	-758.839,00		0,00	0,00	0,00	-758.839,00	-703.851,02	0,00	-54.987,98	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	III. Ergebnis																	
	Unterdeckung	-1.739,00		0,00	0,00	0,00	-1.739,00	-34.590,06	0,00	32.851,06	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ermittlung der Jahreskosten

	NW	Straßenentw.	insgesamt	
Prozent	78,20	21,80	100	
Betriebskosten	244.766,00	68.234,00	313.000,00	
abzüglich Erträge	-5.550,00	0,00	-5.550,00	100
kalk. Abschreibungen	175.065,00	125.735,00	300.800,00	Abschreibungen liegen noch nicht vor
kalk. Zinsen	57.500,00	85.800,00	143.300,00	Abschreibungen liegen noch nicht vor
	471.781,00	279.769,00	751.550,00	

Die versiegelten Grundstücksflächen und gewichteten Verkehrsflächen werden vom GB 3 ermittelt.

Veränderungen werden an das Steueramt gemeldet, von dort aus wird die NW-Gebühr erhoben.

Jährlich (zum 31.12. j. J.) ist eine Ist-Abfrage über die veranlagten Grundstücksflächen aus TFA zu ermitteln.

Für Verkehrsflächen wird keine NW-Gebühr erhoben.

Berechnung qm NW - Grundstücksflächen:				Hochrechnung zum 31.12.2016	Auswertung 07.06.2016
	qm		Faktor	gebührenpflich. Fläche	
Vollversiegelte Fläche	1.447.370,00		1,00	1.447.370,0000	
Teilversiegelte Fläche	564.076,00		0,70	394.853,2000	
Sonstige versiegelte Flächen	47.776,00		0,40	19.110,4000	
Zisterne (Garten/25qm je 1 qm)	20.924,00		0,50	10.462,0000	
Zisterne (Garten/Restfläche)	6.828,00		1,00	6.828,0000	
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	9.655,00		0,10	965,5000	
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	1.341,00		1,00	1.341,0000	
zu berücksichtigende Fläche	2.097.970,00			1.880.930,1000	

rd. 1.880.930
92.349 plus Schätzungen GB3 für 2016
1.973.279
rd. 1.973.000

	Regenhöhe	abgefl. RW	Anteile 16.513,04	Rundung
Versiegelte Grundstücksflächen	1.973.000	0,6545	1.291.328,50	78,20
gewichtete Verkehrsflächen	550.000,00	0,6545	359.975,00 €	21,80
Damit ein Ergebnis NW jährlich ermittelt werden kann, sind die gewichteten Verkehrsflächen zum 31.12. j. J. vom GB3 festzuhalten.			1.651.303,50 €	100,00

Ermittlung der Kostendeckenden Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
'ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

$$\frac{471.781}{\text{geteilt durch } 1.973.000} = 0,2391$$

$$\text{Aufwendungen } 453.700,00 = 0,2300$$

$$\text{Aufwendungen } 19.700,00 = 0,0100$$

	Gebühr pro q	gebühren- pflichtige Fläche	gebührenpfl. Aufwendungen	Gebühren- aufkommen	Überschuss + Defizit -
Kalkulation 2017	0,24	1.973.000	471.781	473.520,00	1.739,00 €

Entwicklung des kumulierten Überschusses/Defizits

rechnerisch gemittelte Aufwendungen	geschätzte Aufwendungen	Gebührensatz	Gebühren- pflichtige Fläche	Gebührenau- f- kommen	Jahr	Überschus + Defizit -	Fortschreib ung	
370.611,00	370.611	0,20	1.831.764,50	364.605,57	2015	-6.005,68	-6.005,68	Nachkalkulation 2015
455.232,00	420.000	0,20	1.930.000,00	386.000,00	2016	-34.000,00	-40.005,68	Nachkalkulation 2016
471.781,00	450.000	0,24	1.973.279,00	473.520,00	2017	23.520,00	-16.485,68	Kalkulation 2017

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/160freigegeben am **24.11.2016****Stab**

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 06.09.2016

Gebührensatzsatzung 2017 für die öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	12.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2016/160 beigelegte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2017 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2016/149 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2016/150 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2016/151 Festsetzung der Gebührensätze 2017 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2016/152 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührensatzsatzung 2017.

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2017 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von
Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311)

§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Seite 307)

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl., Seite 186)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2017 je cbm Abwasser 2,10 €.

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2017 für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamms 78,00 €,
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamms 67,50 €

§ 3

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2017 jährlich
18,00 €.

§ 4

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2017 jährlich
0,24 € je qm befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasser-
beseitigung je qm angeschlossen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rastede, den 13.12.2016

von Essen
- Bürgermeister -

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/199freigegeben am **01.12.2016****Stab**

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

Datum: 25.11.2016

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherrn, sonstige nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Ratsherren und Ratsfrauen (im Folgenden: Abgeordnete) haben nach § 55 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Hiervon erfasst sind der Auslagenersatz als sog. Aufwandsentschädigung / Aufwandspauschale, Aufwendungen für die notwendige Kinderbetreuung und der nachgewiesene Verdienstausschüttung.

Während das NKomVG nur aufzählt, welche Aufwandsarten Gegenstand einer Entschädigungszahlung sind, ist es der jeweiligen Kommune durch Satzungsregelung überlassen, die Höhe der einzelnen Entschädigungsleistungen festzulegen.

Hierbei bewegt sich die Kommune nicht in einem komplett rechtsfreien Raum, sondern hat dem Gebot der „Angemessenheit“ der einzelnen Entschädigungsleistungen Folge zu leisten. Im Endergebnis muss sichergestellt sein, dass einerseits Abgeordnete durch die ihnen im Rahmen der Mandatswahrnehmung entstandenen Aufwendungen nicht finanziell benachteiligt werden, andererseits das „ehrenamtliche“ Engagement nicht den Charakter einer entgeltlichen Tätigkeit einnimmt.

Mit der im Jahre 2011 erfolgten Ablösung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Landesgesetzgeber in § 55 Abs. 2 NKomVG normiert, dass sich eine Entschädigungskommission mit der Angemessenheit von kommunalen Entschädigungs-

leistungen zu befassen hat. Durch diese Gesetzesregelung ist das Innenministerium damit beauftragt, jeweils vor dem Ende einer allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission einzuberufen, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten gibt.

Vor diesem Hintergrund hat die Entschädigungskommission sowohl für die Wahlperiode 2011 – 2016 wie auch für die jetzt angelaufene Wahlperiode 2016 – 2021 entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Unter Berücksichtigung der in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Rastede getroffenen Regelungen bietet sich nach der jüngsten Empfehlung der Entscheidungskommission die Möglichkeit, nach 13 Jahren in Folge ohne Anpassung erstmalig wieder eine Anhebung der Aufwandsentschädigung vorzusehen.

Konkret empfiehlt die Entscheidungskommission, dass Kommunen bis zu 30.000 Einwohner den Grundbetragsrahmen auf monatlich 260,-- EUR festsetzen können; gegenwärtig liegt er für Abgeordnete der Gemeinde Rastede bei 239,-- EUR.

Der verwaltungsseitige Vorschlag sieht daher u. a. vor, den Grundbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1 Satzungsentwurf) von monatlich 239 EUR auf 260 EUR anzuheben.

Da der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder ebenso die Bemessungsgrundlage für die Erhöhungsbeträge der herausgehobenen Funktionskreise bildet (betrifft: Mitglieder des Verwaltungsausschusses; stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende), wäre auch hier eine Anpassung vorzusehen (vgl. § 3 des Satzungsentwurfes).

Insoweit konnten Mitglieder im Verwaltungsausschuss bislang insgesamt das Zweifache der normalen Abgeordnetenentschädigung beanspruchen (mithin 239 EUR zusätzlich zur Grundaufwandsentschädigung von 239 EUR). Damit dieser mandatsbezogene Erhöhungsanteil sich auch weiterhin in Zukunft nach dem 2-fachen Erhöhungsfaktor bemisst bzw. die proportionalen Verhältnisse gewahrt bleiben, wäre ebenso der Erhöhungsbetrag auf 260 EUR anzuheben. Für Fraktionsvorsitzende galt bislang ein Faktor von dem Eineinhalbfachen der Grundaufwandsentschädigung ($239 \text{ EUR} \times 1,5\text{-fach} = 359 \text{ EUR}$), womit zukünftig 390 EUR monatlich vorzusehen wären.

Berücksichtigung findet in dem verwaltungsseitigen Vorschlag zur Satzungsneufassung ebenso die Gleichrangigkeit der stellvertretenden Bürgermeister (§ 4) auf Grundlage der erfolgten Wahlen der beiden stellvertretenden Bürgermeister im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung am 07.11.2016; die derzeit gültige Satzung sieht insoweit noch eine Abstufung in der Vertretungsreihenfolge vor (erster, zweiter stellvertretender Bürgermeister) und hieran geknüpfte, entsprechend abgestufte Erhöhungsbeträge. Hier kommt im Satzungsneuentwurf ein einheitlicher Erhöhungsbetrag zum Ansatz, der sich am ersten stellvertretenden Bürgermeister orientiert.

Ersatzlos hingegen entfällt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 S. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung, wonach im Fall der Vereinigung zweier mit Erhöhungsbeträgen ausgestatteter Funktionen (Bsp.: stv. Bürgermeister + Fraktions-

vorsitz) der Erhöhungsbetrag für den Fraktionsvorsitz mit 7/10 zum Ansatz kommt. Der Satzungsentwurf der Verwaltung orientiert sich hier an den eindeutigen Empfehlungen der Entschädigungskommission, für besondere Abgeordneten-funktionen eine höhere Entschädigung nur wegen einer dieser Funktionen zu gewähren. Durch die Streichung der o. g. Regelung wird ebenso auch der Empfehlung der Entschädigungskommission Folge geleistet, den Höchstbetragsatz – das ist nach Dafürhalten der Entschädigungskommission die Höchstentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister – maximal das 2,5-fache der einfachen Grundaufwandsentschädigung betragen soll; das entspräche einem monatlichen Gesamthöchstbetrag von 650 EUR ($2,5 \times 260 \text{ EUR} = 650 \text{ EUR}$).

Im Übrigen bleiben Inhalt und Struktur der derzeitigen Aufwandsentschädigungs-satzung in der neu gefassten Form weitestgehend unverändert. Ausnahmen ergeben sich ausschließlich dort, wo - über die Grundaufwandsentschädigung hinaus - betragsmäßige Erstattungsregelungen für andere Entschädigungsbereiche der Abgeordneten bestehen (vgl. hier beispielsweise §§ 8, 11). An diesen Stellen berücksichtigt der neue Satzungsentwurf eine rd. 9%-ige Steigerung. Dieser Anpassungs-faktor erklärt sich aus der prozentualen Steigerung, wie sie sich rechnerisch aus der Anhebung der Grundaufwandsentschädigung von 239 EUR auf 260 EUR errechnet. So ist sichergestellt, dass eine annähernd synchrone Anhebung aller Entschädigungsarten und -regelungen erfolgt.

In vergleichender Betrachtung zur derzeitigen Satzungsregelung soll § 9 Abs. 2 neu gefasst werden. § 9 Abs. 2 regelte bislang den Entschädigungsanspruch der ehrenamtlichen Helfer im Gemeindearchiv. Die Entschädigung bemisst sich gegenwärtig auf Grundlage eines festen Stundensatzes.

Ausgehend von der steuerrechtlichen Privilegierung von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger ist die Finanzverwaltung dazu übergegangen, solche Finanzregelungen kritisch zu hinterfragen, die den Eindruck erwecken könnten, dass nur vordergründig eine den Nachteilsausgleich verschaffende Aufwandsentschädigung gezahlt wird, in Wahrheit jedoch ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer („Arbeit gegen Entgelt“) unterstellt werden muss. Derartige kritische Fälle sind für die Finanzverwaltung stets dann gegeben, wenn die Aufwandsentschädigung nach Stundensätzen bemessen ist. Hier argumentiert die Finanzverwaltung, dass derartige Regelungen Bestandteil steuerpflichtiger Vergütungsregelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind.

Um hier unnötiges Konfliktpotenzial (insbesondere zu Lasten der ehrenamtlich Tätigen) erst gar nicht entstehen zu lassen, sieht die neu angepasste Regelung des § 9 Abs. 2 vor, in analoger Anwendung zur Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag als Entschädigungsgröße zum Ansatz zu bringen.

Weitere Erläuterungen ergeben sich aus der als Anlage dargestellten synoptischen Vergleichsübersicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Mehraufwendungen belaufen sich auf ca. 15.000 EUR. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 zu berücksichtigen.

Anlagen:

1. Synopse / Vergleichsübersicht
2. Neufassung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherrn, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 13.12.2016
3. Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016 gem. § 55 II NKomVG

Synopsis / Vergleichsübersicht

Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde Rastede ehrenamtlich tätige Personen vom 25.03.2003 i. d. Fassung vom 18.06.2013	Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausschlag für Ratsfrauen und Ratsherrn, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom xx.12.2016	Erläuterungen
§ 1 Allgemeines (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Rastede werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. (2) Ansprüche auf Erstattung von • Aufwand • Verdienstausschlag • Fahrtkosten • Reisekosten • sonstige Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.	§ 1 Allgemeines (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und Ausschussmitglied im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet; entsprechendes gilt für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern sie vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ist. (2) Nach Maßgabe und im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung werden nachfolgende Entschädigungsleistungen gewährt: • Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz, • Aufwendungen für die Kinderbetreuung, • Verdienstausschlag, • Fahrt- / Reisekosten, • sonstige Auslagen.	§ 1 wird sprachlich / redaktionell angepasst. Materiellrechtlich bzw. inhaltlich ergeben sich keine Veränderungen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 239,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine um 13,00 € erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung. (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. (3) Ist ein Ratsmitglied ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung seines Mandats gehindert, so erhält es für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate nur noch 25 % der Aufwandsentschädigung.	§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für die Kinderbetreuung, der Fahrt- und Reisekosten und etwaigem Verdienstausschlag. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine um 13,00 € erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung. (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils kalendermonatlich im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. (3) Ist eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres bzw. seines Mandats gehindert, so entfallen die Ansprüche nach dieser Satzung nach Ablauf von 3 ununterbrochenen Kalendermonaten.	<u>zu Absatz 1:</u> Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages, ansonsten redaktionelle Anpassung, Hinzufügung der Worte „etwaigem Verdienstausschlag“. Ersatzlose Streichung des Satz 2, weil hierfür – auch – die Entschädigungskommission keine Empfehlung gibt. <u>zu Absatz 2:</u> redaktionelle Anpassung. <u>zu Absatz 3:</u> Vorschlag einer im Verwaltungsvollzug vereinfachten Handhabungsregelung
§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten (1) Neben dem Betrag nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt: a) an den ersten stellv. Bürgermeister 359,00 € b) an den zweiten stellv. Bürgermeister 239,00 € c) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses	§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen (1) Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die / den gezahlt: a) ehrenamtliche/ Stellvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin: 390,00 € b) Mitglieder des Verwaltungsausschusses: 260,00 €	<u>zu Absatz 1:</u> Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge und Gleichrangigkeit der stv. Bürgermeister, daher kann Regelung zu Buchstabe b) „alt“ ersatzlos en

239,00 € d) an Fraktionsvorsitzende 359,00 € (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 a-c) genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt ein Ratsmitglied zu einer der in Abs. 1 a-c) genannten Funktionen die Funktion des Fraktionsvorsitzenden ein, so wird hierfür seine Aufwandsentschädigung um 7/10 des Betrages für Fraktionsvorsitzende erhöht. (3) Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so verliert er für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate seinen Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung. Für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter die Entschädigung gem. § 3 dieser Satzung.	c) Fraktionsvorsitzende/n: 390,00 € (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs.1 Buchst. a) - c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt ein Ratsmitglied zu einer der in Abs. 1 a-c) genannten Funktionen die Funktion des Fraktionsvorsitzenden ein, so wird hierfür seine Aufwandsentschädigung um 7/10 des Betrages für Fraktionsvorsitzende erhöht. (3) (unverändert)	zu Absatz 2: Die Entschädigungskommission plädiert eindeutig dafür, Erhöhungsbeträge ausschl. nur noch für eine besondere Abgeordnetenfunktion vorzusehen.
§ 4 Ruhen des Mandats Ruht das Mandat, so werden keinerlei Aufwandsentschädigungen gezahlt.	§ 4 Ruhen des Mandats (unverändert)	
§ 5 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.	§ 5 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 14,00 € je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.	Erhöhung analog zur Steigerung der Grundaufwandsentschädigung

§ 6 Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen bezahlt: (1) Dem/Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt: a) Grundbetrag 134,00 € b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 6,00 € c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortsfeuerwehr 10,00 € (2) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich 1/3 des Grund- und Steigerungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt. (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung a) Grundbetrag 36,00 € b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug 9,00 € (4) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich 1/3 des dem /der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen. (5) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich: a) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r 22,00 €	§ 6 Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister/in, die Ortsbrandmeister/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren (unverändert)	
---	---	--

b) Gemeindeatenschutzbeauftragte/r 22,00 € c) Jugendfeuerwehrwart/in 32,00 € (6) Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der Aufwandsentschädigung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in. (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. (8) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.		
§ 7 Aufwandsentschädigung für Personen, die mit der Unterstützung bei der Ausführung gemeindlicher Aufgaben beauftragt sind (1) Die Personen erhalten für die Durchführung von Erhebungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Anschluss an die tatsächlich durchgeführten Zählungen.	§ 7 Aufwandsentschädigung für Personen, die mit der Unterstützung bei der Ausführung gemeindlicher Aufgaben beauftragt sind Die Personen erhalten für die Durchführung von Erhebungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Anschluss an die tatsächlich durchgeführten Zählungen.	Erhöhung analog zur Steigerung der Grundaufwandsentschädigung

(7) Für handwerklich Tätige kann bei Bedarf eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten für Duschen/Umziehen bei der Berechnung des Verdienstaufschlags angerechnet werden. (8) Selbständig Tätige können statt des Ersatzes gemäß Abs. 2 eine Verdienstaufschlagpauschale verlangen. Pro Sitzungsstunde erhalten sie: a) ohne Verdienstnachweis 8,00 € b) bei nachgewiesenem Einkommen von 18.000,- € bis 31.000,- € 13,00 € c) bei nachgewiesenem Einkommen über 31.000,- € 15,00 € (9) Hausfrauen, Landwirte und andere Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 8 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags, mindestens 8,00 €, verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Rats- bzw. Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde. (10) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Gewährung von fünf Arbeitstagen Urlaub in jeder Wahlperiode für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes. Der	(7) (unverändert) (8) Selbständig Tätige können statt des Ersatzes gemäß Abs. 2 eine Verdienstaufschlagpauschale verlangen. Pro Sitzungsstunde erhalten sie: a) ohne Verdienstnachweis 9,00 € b) bei nachgewiesenem Einkommen von 18.000,- € bis 31.000,- € 14,50 € c) bei nachgewiesenem Einkommen über 31.000,- € 16,50 € (9) Hausfrauen /-männer, Landwirte und andere Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 8 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags, mindestens 9,00 €, verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Rats- bzw. Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde. (10) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Gewährung von fünf Arbeitstagen Urlaub in jeder Wahlperiode für die Teilnahme an Fortbildungsveran-	zu Absatz 8: Erhöhung analog zur Steigerung der Grundaufwandsentschädigung zu Absatz 9: Erhöhung analog zur Steigerung der Grundaufwandsentschädigung zu Absatz 10: redaktionelle Anpassung
--	---	---

hieraus entstehende Verdienstausschlag wird nach den Absätzen (2) - (7) ersetzt. Dies gilt nicht für selbständig Tätige. (11) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Niedersächsischen Akademien Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 61,00 € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 31,00 € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 € je Tag.	staltungen im Zusammenhang mit der Ratsmitgliedschaft. Der hieraus entstehende Verdienstausschlag wird nach den Absätzen 2 - 7 ersetzt. Dies gilt nicht für selbständig Tätige. (11) (unverändert)	
§ 9 Aufwandsentschädigung für die Betreuung des gemeindlichen Archivs (1) Der/Die ehrenamtliche Leiter/in des gemeindlichen Archivs erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung. (2) Die ehrenamtlichen Helfer/-innen im Gemeindearchiv erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 € pro Stunde. Die Gesamthelferstunden sind auf höchstens 15 Stunden pro Woche begrenzt. (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlag. Die in § 13 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.	§ 9 Aufwandsentschädigung für die Betreuung des gemeindlichen Archivs (1) (unverändert) (2) Die ehrenamtlichen Helfer/-innen im Gemeindearchiv erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung. (3) (unverändert)	Anmerkung zu Absatz 2: Abkehr von einer stundenorientierten Berechnungsbasis steuerrechtlich geboten

--	--	--

§ 9 a Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 11 Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten entsprechend. (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vom Verwaltungsausschuss bestellte Vertreterin.	§ 9 a Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 11 Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten entsprechend. (2) (unverändert)	<u>zu Absatz 1:</u> redaktionelle Anpassung
§ 10 Andere ehrenamtlich tätige Personen Andere für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten ihre nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung von Auslagen wird auf 18,00 € im Monat begrenzt. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 12 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.	§ 10 Andere ehrenamtlich tätige Personen Andere für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten ihre nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung von Auslagen wird auf 20,00 € im Monat begrenzt. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 12 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.	<u>zu Satz 2:</u> Erhöhung analog zur Steigerung der Grundaufwandsentschädigung
§ 11 Fahrtkosten (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin folgende monatliche Pauschalbeträge: a) erste/n ehrenamtliche/ Stellvertreter/in: 38,00 € b) erste/n ehrenamtliche/ Stellvertreter/in: 31,00 € (2) An die übrigen Ratsmitglieder werden für Fahrten innerhalb der Gemeinde monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die für jedes Ratsmitglied gesondert errechnet werden. Bei der Berechnung wird der Satz für die Weg-	§ 11 Fahrtkosten (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 41,50 €. (2) An die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren werden für Fahrten innerhalb der Gemeinde monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die für jedes Ratsmitglied gesondert individuell errechnet werden. Bei der Berechnung wird der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei	

streckenentschädigung bei der Benutzung eines eigenen Pkw nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG § 6 Abs. 1 Nr. 4) sowie eine durchschnittliche Häufigkeit von 4 Sitzungen im Monat zugrunde gelegt. Beide Faktoren werden mit der doppelten Entfernung zwischen Wohnung des Ratsmitgliedes und Rathaus bzw. Arbeitsplatz und Rathaus multipliziert. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt mindestens 3,00 €. (3) Fraktionsvorsitzende und Beigeordnete erhalten zusätzliche monatliche Durchschnittssätze, die sich im gleichen Verhältnis wie die zusätzliche Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 steigern. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.	der Benutzung eines eigenen Pkw nach den für Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen dem Bundesreisekostengesetz (BRKG § 6 Abs. 1 Nr. 4) sowie eine durchschnittliche Häufigkeit von 4 Sitzungen im Monat zugrunde gelegt. Beide Faktoren werden mit der doppelten Entfernung zwischen Wohnung des Ratsmitgliedes und Rathaus bzw. Arbeitsplatz und Rathaus multipliziert. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt mindestens 3,50 €. (3) (unverändert). (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.	
§ 12 Reisekosten Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Vergütung nach Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes vom 23.11.1973 (BGBl. I S. 1,622) in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen werden für Reisen weder Sitzungsgelder gezahlt noch Auslagen ersetzt.	§ 12 Reisekosten Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen auf gemeindliche Veranlassung Fahrt- und / oder Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes, werden diese nach Maßgabe der für Beamtinnen und Beamten geltenden Reisekostenregelungen – in der jeweils gültigen Fassung – ersetzt.	Allgemeine Anmerkung: redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung veränderter reisekostenrechtlicher Regelungen und Begriffsmerkmale
§ 13 Erstattung der Kinderbetreuungskosten Entstehen einem Ratsmitglied, einem Ausschussmitglied oder einem sonstigen ehrenamtlich Tätigen im Rahmen seiner Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung seiner	§ 13 Erstattung der Kinderbetreuungskosten Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen im Rahmen ihrer	

Kinder, besteht unter den nachstehenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen. Dies gilt auch für Zeiten bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 8 Abs. 10. a) Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 5,00 € pro Stunde. b) Der ehrenamtlich Tätige muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.	Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung ihrer Kinder, besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Buchst. a) und b) ein Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen; dies gilt auch für Zeiten bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 8 Abs. 10. a) Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns. b) Der ehrenamtlich Tätige muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.	Anmerkung: Abweichend vom grundsätzlichen Erhöhungssatz kommt an dieser Stelle ein erhöhter Wert zum Ansatz, um den zwischenzeitlich erfolgten Regelungen zum Mindestlohn Rechnung zu tragen.
§ 14 Zuwendungen zum Geschäftsführungsaufwand (1) Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen erhalten Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung im Sinne des § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Die Höhe der Zuwendung beträgt kalenderjährlich je Fraktion oder Gruppe 600,-- EUR als Sockelbetrag zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 110,-- EUR je Fraktions- oder Gruppenmitglied, begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. (2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.	§ 14 Zuwendungen zum Geschäftsführungsaufwand (unverändert)	

§ 15 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten	
---	---	--

Satzung
der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie
Verdienstauffallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherrn, sonstige nicht
dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und
ehrenamtlich Tätige

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und Ausschussmitglied im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet; entsprechendes gilt für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern sie vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ist.
- (2) Nach Maßgabe und im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung werden nachfolgende Entschädigungsleistungen gewährt:
 - Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz,
 - Aufwendungen für die Kinderbetreuung,
 - Verdienstauffall,
 - Fahrt- / Reisekosten,
 - sonstige Auslagen.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherrn

- (1) Ratsfrauen und Ratsherrn erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für die Kinderbetreuung, der Fahrt- und Reisekosten und etwaigem Verdienstauffall.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils kalendermonatlich im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

- (3) Ist eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres bzw. seines Mandats gehindert, so entfallen die Ansprüche nach dieser Satzung nach Ablauf von 3 ununterbrochenen Kalendermonaten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die / den gezahlt:
- a) ehrenamtliche/ Stellvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin: 390,00 €
 - b) Mitglieder des Verwaltungsausschusses: 260,00 €
 - c) Fraktionsvorsitzende/n: 390,00 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs.1 Buchst. a) - c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so verliert er für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate seinen Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung. Für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter die Entschädigung gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 4

Ruhen des Mandats

Ruht das Mandat, so werden keinerlei Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 14,00 € je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in,
Ortsbrandmeister/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der
Feuerwehren

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen bezahlt:

- (1) Dem / Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) Grundbetrag 134,00 €
 - b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 6,00 €
 - c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortsfeuerwehr 10,00 €
- (2) Dem / Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich 1/3 des Grund- und Steigerungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt.
- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Grundbetrag 36,00 €
 - b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug 9,00 €
- (4) Dem / Der ständigen Vertreter/in des / der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich 1/3 des dem / der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (5) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:
 - a) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r 22,00 €
 - b) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r 22,00 €
 - c) Jugendfeuerwehrwart/in 32,00 €
- (6) Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der Aufwandsentschädigung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (8) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Personen, die mit der Unterstützung bei der Ausführung gemeindlicher Aufgaben beauftragt sind

Die Personen erhalten für die Durchführung von Erhebungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Anschluss an die tatsächlich durchgeführten Zählungen.

§ 8

Verdienstausschlag

- (1) Der den Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern aus der notwendigen Amtswahrnehmung entstandene Verdienstausschlag wird nach Maßgabe der Absätze 2 - 8 ersetzt.
- (2) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag während der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit wird nur die Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.
- (4) Für die Berechnung des Verdienstausschlages wird die Dauer der Sitzung(en) zugrunde gelegt. Für Sitzungen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, kann kein Verdienstausschlag gewährt werden. Für Sitzungen, die teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, wird nur für den Zeitraum während der regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstausschlag gewährt.
- (5) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 16,50 € je Stunde begrenzt.
- (6) Bei der Berechnung des Verdienstausschlages wird neben der Sitzungsdauer auch die An- und Abfahrtszeit zwischen Betrieb und Sitzungsort bzw. Wohnung und Sitzungsort berücksichtigt. Es wird dabei pro Kilometer eine pauschale Fahrtzeit von 1 Minute anerkannt.
- (7) Für handwerklich Tätige kann bei Bedarf eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten für Duschen/Umziehen bei der Berechnung des Verdienstausschlages angerechnet werden.
- (8) Selbständig Tätige können statt des Ersatzes gemäß Abs. 2 eine Verdienstausschlagpauschale verlangen.

Pro Sitzungsstunde erhalten sie:

- a) ohne Verdienstnachweis 9,00 €
- b) bei nachgewiesenem Einkommen von 18.000,- € bis 31.000,- € 14,50 €
- c) bei nachgewiesenem Einkommen über 31.000,- € 16,50 €

- (9) Hausfrauen /-männer, Landwirte und andere Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 8 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls, mindestens 9,00 €, verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Rats- bzw. Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.
- (10) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Gewährung von fünf Arbeitstagen Urlaub in jeder Wahlperiode für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ratsmitgliedschaft. Der hieraus entstehende Verdienstauffall wird nach den Absätzen 2 - 7 ersetzt. Dies gilt nicht für selbständig Tätige.
- (11) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Niedersächsischen Akademien Ersatz für Auslagen und Verdienstauffall in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 61,00 € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 31,00 € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 € je Tag.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Betreuung des gemeindlichen Archivs

- (1) Der/Die ehrenamtliche Leiter/in des gemeindlichen Archivs erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung.
- (2) Die ehrenamtlichen Helfer/-innen im Gemeindearchiv erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Verdienstauffall. Die in § 13 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 9 a

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 11 Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vom Verwaltungsausschuss bestellte Vertreterin.

§ 10

Andere ehrenamtlich tätige Personen

Andere für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten ihre nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausschlag ersetzt. Die Erstattung von Auslagen wird auf 20,00 € im Monat begrenzt. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 12 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 11

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 41,50 €.
- (2) An die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren werden für Fahrten innerhalb der Gemeinde monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die individuell errechnet werden. Bei der Berechnung wird der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines eigenen Pkw nach den für Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen sowie eine durchschnittliche Häufigkeit von 4 Sitzungen im Monat zugrunde gelegt. Beide Faktoren werden mit der doppelten Entfernung zwischen Wohnung des Ratsmitgliedes und Rathaus bzw. Arbeitsplatz und Rathaus multipliziert. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt mindestens 3,50 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Beigeordnete erhalten zusätzliche monatliche Durchschnittssätze, die sich im gleichen Verhältnis wie die zusätzlichen Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 steigern.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.

§ 12

Reisekosten

Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen auf gemeindliche Veranlassung Fahrt- und / oder Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes, werden diese nach Maßgabe der für Beamtinnen und Beamten geltenden Reisekostenregelungen – in der jeweils gültigen Fassung – ersetzt.

§ 13

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung ihrer Kinder, besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Buchst. a) und b) ein Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen; dies gilt auch für Zeiten bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 8 Abs. 10.

- a) Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns.
- b) Der ehrenamtlich Tätige muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

§ 14

Zuwendungen zum Geschäftsführungsaufwand

- (1) Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen erhalten Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung im Sinne des § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Die Höhe der Zuwendung beträgt kalenderjährlich je Fraktion oder Gruppe 600,-- EUR als Sockelbetrag zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 110,-- EUR je Fraktions- oder Gruppenmitglied, begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rastede vom 19.09.2001 über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen vom 18.06.2013 außer Kraft.

Rastede, den xx. Dezember 2016

(Dienstsiegel)

von Essen
Bürgermeister

Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016

**nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes**

April 2016



Niedersachsen

Inhalt

I.	Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission -----	3
II.	Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren -----	4
III.	Grundlagen und allgemeine Empfehlungen -----	6
IV.	Empfehlungen zur Art der Entschädigung -----	8
V.	Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung -----	11

I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), veröffentlicht im Nds. GVBl. 2010 S. 576, beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Anders als die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und das Gesetz über die Region Hannover enthält das NKomVG nur noch wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine noch größere Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2011 bis 2016 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch
Vorsitzende der Kommission
Bürgermeisterin der Gemeinde Edewecht

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin a. D.

Axel Endlein
Ehrenlandrat
Ehrenpräsident des
Niedersächsischen Landkreistages

Marko Spengler
Assistent der Hauptgeschäftsführung
Handwerkskammer Hildesheim-
Süd-niedersachsen

Hartmut Tölle
Vorsitzender
DGB-Bezirk
Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt

Bernhard Zentgraf
Vorsitzender
Bund der Steuerzahler Niedersachsen und
Bremen e. V.

Die Kommission hat nach folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

- Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist drei Mal zu Beratungen zusammen getreten, am 18. 2., am 29. 3. und am 19. 4. 2016.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG.
- Empfehlungen der Kommission 2011.
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Änderungen seit 2011.
- Empfehlungen der Entschädigungskommission Mecklenburg-Vorpommern.
- Informationen zur steuerrechtlichen Behandlung und zur Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die unter III. bis V. dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und - anders als bei parlamentarischen Abgeordneten - auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, nicht finanzielle Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger - mit Ausnahme des Ersatzes des Verdienstausfalls - deshalb grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten. Aus Gründen der Einheit des Rechts ist es nicht sachgerecht, Beträge, die kommunalverfassungsrechtlich als Aufwandsentschädigungen angesehen werden, finanzrechtlich als Einkommen zu bewerten. Die Kommission appelliert deshalb an das Land, Beträge, die von der Kommission empfohlen werden, in dieser Höhe auch von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freizustellen.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen

- müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,

- dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
- 2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
- 3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.
- 4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten oder Verdienstaufschlag), sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanzielle Einbuße erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Fahrkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte — entsprechend dem bisherigen Recht — für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem

Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstausfall, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird.

Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. mit an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder — ebenfalls teilweise pauschal — mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

2. Verdienstausschlag

Die Erstattung eines Verdienstausschlags setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstausschlags als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich — auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht — nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnden Fälle (z. B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Innerhalb der Größenklassen sind die empfohlenen Höchstbeträge jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsherren und Ratsfrauen der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	260 EUR
30 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	340 EUR
150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	450 EUR
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	510 EUR.

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise

bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR
--	---------

über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	430 EUR.
---	----------

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Regionsversammlung sollte im Monat 580 EUR nicht überschreiten.

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2 ½-Fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-Fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1 ½-Fache

der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-Fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-Fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortschaftsrats bzw. Stadtbezirksrats erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-Fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-)Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/187freigegeben am **30.11.2016****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.11.2016

Haushalt 2016 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 30.08.2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2016 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mindereinzahlungen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtsvorlage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 30.08.2016 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf die einzelne Zahlung, sondern auf die Höhe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Die in der Anlage aufgeführten Zahlungen sind also vorher getätigten überplanmäßigen Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich eine Überschreitung von über 5.000 Euro ergibt.

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Verschiebung von Mittel innerhalb des Ergebnishaushaltes (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teilhaus-halt	Produkt	Kostenstelle	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
1	14.09.2016	TH3_01	P1.03.02.111230	-	-	Organisation und Einrichtung für die gesamte Verwaltung	Personal und Organisation	310000	5.612,32 €	Kosten für das Projekt "Rechnungseingangsworflow" (siehe VA-Beschluss 2016/102 vom 07.06.2016).
2	19.09.2016	TH6_01	P1.06.00.366200	-	-	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)	Kinderspielplätze	610000	15.971,64 €	Höhere Reparaturkosten an Spielgeräten als ursprünglich geplant.
3	04.10.2016	TH4_01	-	9121800001	-	KGS Wilhelmsstr.	Liegenschaften, Gebäude und Grundstücke	410000	2.660,66 €	Die Mehreinnahme der Schadensersatzleistung der Versicherung für einen Feuerschaden im Chemieraum der KGS Wilhelmstr. wird dem Ausgabebudget zur Verfügung gestellt.
4	31.10.2016	TH5_010	P1.05.01.313200	-	-	Grundleistungen (§3 AsylbLG)	AsylbLG	510300	53.986,72 €	Höhere Einnahmeabführung an den Landkreis Ammerland aufgrund von Mehreinnahmen.
5	10.11.2016	TH6_01	P1.06.00.541100.001	-	-	Gemeindestraßen	Straßen und Brücken, Straßenreinigung, -beleuchtung, ÖPNV	610400	525,50 €	Die Schadensersatzleistung der Versicherung für einen Brandeinsatz des Bauhofes an der Oldenburger Straße ist dem Ausgabebudget zur Verfügung zu stellen.

Verschiebung von Mittel innerhalb des Finanzhaushaltes (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt	Kostenstelle	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
1	30.08.2016	TH5_021	-	-	I1.039225.510	2016 Sammelposten (Gebäude) - Grundschule Feldbreite	2016 Sammelposten (Gebäude) - Grundschule Feldbreite	I1039225	25.515,08 €	Für den Anbau der Grundschule Feldbreite wurden neue Möbel (Stühle, Regale und Tafeln) mit einem Einzelwert von über 150 Euro angeschafft. Diese sind dem Sammelposten Gebäude zuzuordnen.
2	28.09.2016	TH6_01	-	-	I1.064905.510	2016 Spielgeräte, Kinderspielplätze	2016 Spielgeräte, Kinderspielplätze	I1064905	2.087,55 €	Da die Schaukel auf dem Spielplatz in der Thüringer Straße den Sicherheitsanforderungen nicht mehr entsprochen hat, musste das Gerät ersetzt werden.
3	29.09.2016	TH6_01	-	-	I1.083406.500	2 Bushaltestellen Schafjückenweg, ÖPNV	2 Bushaltestellen Schafjückenweg, ÖPNV	I1083406	102.892,69 €	Höhere Kosten bei den Bau von zwei Bushaltestellen Schafjückenweg (siehe VA-Beschluss 2016/141 vom 22.08.2016).
4	29.09.2016/ 10.11.2016	TH6_01	-	-	I1.076993.500	Voßbarg- Straßenausbau	Voßbarg- Straßenausbau	I1076993	39.485,43 €	2018 wird das Förderprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auslaufen. Um diese Förderung noch in Anspruch nehmen zu können, muss mit der Planung des Straßenausbaus Voßbarg früher begonnen werden als ursprünglich geplant. Zudem sind für die Antragstellung Gutachten für die einzelnen Bauerlaubnis- bzw. Grunderwerbsverträge notwendig.
5	12.10.2016	TH6_01	-	-	I1.077049.510	Grundstück Ausbau Parkstr./Loyer Weg, Straße	Grundstück Ausbau Parkstr./Loyer Weg, Straße	I1077049	26.400,00 €	Haushaltsmittel für den Ankauf des Flurstückes 124/36 der Flur 44 (Flächen Ausbau Oldenburger Str. / Parkstr.) sind im Haushalt 2016 nicht eingeplant.
6	25.10.2016	TH5_021	-	-	I1.039225.510	2016 Sammelposten (Gebäude) - Grundschule Feldbreite	2016 Sammelposten (Gebäude) - Grundschule Feldbreite	I1039225	326,02 €	Im Zuge der Erweiterung der Grundschule Feldbreite wurden zwei neue Overhead-Projektoren angeschafft. Ein Projektor hat einen Wert von über 150,00 € und ist somit dem Sammelposten Gebäude zuzuordnen.
7	25.10.2016	TH5_021	-	-	I1.041232.500	Blockheizkraftwerk, Grundschule Kleibrok	Blockheizkraftwerk, Grundschule Kleibrok	I1041232	11.733,18 €	Im Zuge der energetischen Sanierung der Sporthalle Kleibrok müssen die Honorarkosten für die Wärmeversorgung, Brauchwassererwärmung und raumluftechnischen Anlagen zwischen Sporthalle und Blockheizkraftwerk prozentual aufgeteilt werden.

Verschiebung von Mittel innerhalb des Finanzhaushaltes (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt	Kostenstelle	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
8	27.10.2016	TH6_01	-	-	I1.066112.550	Acron (Software) Betriebstagebuch, Kläranlage	Acron (Software) Betriebstagebuch, Kläranlage	I1066112	5.898,83 €	Um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bei der Einleitung von Abwasser sicher zu dokumentieren, müssen Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen ihre Betriebsdaten täglich mittels EDV erfassen. Das derzeitige Betriebstagebuch lässt sich nicht mehr updaten und die Schnittstelle ist problembehaftet, sodass eine lückenlose Dokumentation nicht mehr gewährleistet wird. Daher muss das Programm ersetzt werden.
9	27.10.2016/ 03.11.2016	TH4_01	-	-	I1.015041.510	Ankauf Wohnbauflächen	Ankauf Wohnbauflächen	I1015041	11.770,90 €	Für das Haushaltsjahr 2016 sind nicht ausreichend Mittel eingeplant.
10	25.10.2016	TH5_023	-	-	I1.059503.510	2016 Sammelposten - Sportplatz Köttersweg (Gebäude)	2016 Sammelposten - Sportplatz Köttersweg (Gebäude)	I1059503	799,18 €	Für den Sportplatz Köttersweg wurde ein Standsäulen-Abfallbehälter mit einem Wert von über 150,00 € beschafft, der dem Sammelposten zuzuordnen ist.
11	03.11.2016	TH6_02	-	-	I1.085945.510	LRM Hydrosaugdüse HY120, Bauhof	LRM Hydrosaugdüse HY120, Bauhof	I1085945	6.108,90 €	Die Saugdüse, die bei der Laubbeseitigung am Kleinschlepper Kubota eingesetzt wird, ist nicht mehr reparabel und muss daher ersetzt werden.
12	10.11.2016	TH6_01	-	-	I1.077052.500	Bushaltebucht Köttersweg, Straßen	Bushaltebucht Köttersweg, Straßen	I1077052	8.680,09 €	Die Kosten für die Bushaltebucht Köttersweg sind höher ausgefallen, als ursprünglich kalkuliert.
13	10.11.2016	TH6_01	-	-	I1.084901.525	Kompensationsflächen	Kompensationsflächen	I1084901	24.100,00 €	Im Laufe des Jahres 2016 mussten zusätzliche Flächen kompensiert werden, die im Haushalt nicht berücksichtigt wurden.
14	10.11.2016	TH6_01	-	-	I1.084903.525	Kompensationsflächen	Kompensationsflächen	I1084903	7.000,00 €	Im Laufe des Jahres 2016 mussten zusätzliche Flächen kompensiert werden, die im Haushalt nicht berücksichtigt wurden.